

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe zu sichern und zu erweitern. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der Sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Momentan prosperiert die deutsche Wirtschaft. Die Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie seit der Wiedervereinigung nicht mehr und die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten anhaltend hoch. Diese erfreuliche Entwicklung trägt zugleich dazu bei, dass Betriebe und Unternehmen bereits heute Schwierigkeiten haben, für bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen qualifizierte Fachkräfte zu finden. Die Zahl der offenen Stellen ist aktuell auf rund 1,2 Millionen angestiegen. Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und hat sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies noch verstärken.

Zum Schließen der Lücke gilt es, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es daher, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Im Rahmen der migrationspolitischen Gesamtstrategie wird die Fachkräftezuwanderung eingebunden in eine ausgewogene Balance zwischen der herausgeforderten Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Interesse an Zuwanderung von Fachkräften. Zur Migrationssteuerung gilt es klar und transparent zu regeln, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Der Grundsatz der Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration wird beibehalten.

B. Lösung

Für eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten bedarf es eines kohärenten Gesamtansatzes ineinander greifender und aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Daher hat die Bundesregierung am 2. Oktober 2018 Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten beschlossen. Danach wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das den rechtlichen Rahmen für eine gezielte, an den Bedarfen orientierte Steuerung und Stärkung der Fachkräfteeinwanderung schafft,

notwendig ergänzt durch Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, eine verstärkte Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft zu erarbeitende Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist wesentlicher Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung und schafft innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür, dass diejenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen können. Es wird klar und transparent geregelt, wer zu Arbeits- und zu Ausbildungszwecken kommen darf und wer nicht. Dafür werden die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Zudem wird die Beschäftigungsverordnung entsprechend angepasst. Im Mittelpunkt stehen entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs qualifizierte Fachkräfte. Diese werden zentral und erstmals einheitlich definiert als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen, können Fachkräfte in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird bei Fachkräften im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einführen zu können. Die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte werden in einer Norm zusammengefasst. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geschaffen und für fünf Jahre befristet erprobt. Zudem wird der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen und zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei vorliegenden Teilqualifikationen erweitert und attraktiver gestaltet und unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit eine begrenzte Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung erst in Deutschland durchzuführen.

Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Für schnellere Verfahren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Auch werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt sichern und gut integriert sind.

Durch systematische Vereinfachungen werden die Normen insgesamt übersichtlicher und transparenter gestaltet.

C. Alternativen

1. Punktuelle Änderungen am bisherigen Erwerbsmigrationsrecht

Rückmeldungen aus der Praxis, von internationalen Organisationen und von Rechtsanwendern haben ergeben, dass das deutsche Einwanderungsrecht für Fachkräfte zwar bereits vergleichsweise offen ausgestaltet ist, angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen jedoch unübersichtlich und komplex wirkt. Gleichzeitig besteht von Seiten der Wirtschaft Bedarf an Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung. Eine rein punktuelle Verortung von weitergehenden Regelungen im Rahmen der bisherigen Rechtssystematik würde aus Anwendersicht die Unübersichtlichkeit und Komplexität weiter erhöhen und dem

eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Deshalb wird von einem solchen Vorgehen abgesehen und die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration werden innerhalb des Aufenthaltsgesetzes umfassend neu strukturiert und transparenter gestaltet.

2. Generelle Umstrukturierung des Aufenthaltsgesetzes und Herauslösung der Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration

Denkbar wäre ebenfalls, die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration aus dem Aufenthaltsgesetz herauszulösen, die Beschäftigungsverordnung aufzulösen und die Materie insgesamt in einem gesonderten Fachgesetz mit an dieses Gesetz anknüpfender Fachverordnung zusammenzufassen. Davon wurde abgesehen, um das aufeinander abgestimmte und gegenseitig Bezug nehmende, funktionierende Gesamtsystem des Aufenthaltsrechts zu erhalten. Mit dem Herauslösen des Erwerbsmigrationsrechts wären dortige Bezugnahmen auf allgemeine Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar gewesen und hätten gesondert in das neue Fachgesetzbuch übernommen werden müssen. Dadurch hätten sich jedoch in großen Teilen Doppelregelungen ergeben, was dem Grundsatz der Regelungssparsamkeit widersprochen hätte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die zu erwartende Zunahme der Erwerbsmigration sowohl bei Visabeantragungen gem. § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als auch bei den Mitwirkungspflichten nach § 82 Absatz 6 Satz 1 AufenthG um ca. 13.800 Stunden und ca. 3,4 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden fünf neue Informationspflichten eingeführt. Diese verursachen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 9,3 Millionen Euro. Maßgeblich sind insbesondere die bürokratischen Belastungen, die mit dem neu eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahren einhergehen. Weitere Informationspflichten mit deutlich geringerem Aufwand ergeben sich für Unternehmen und private Bildungsträger durch die Mitteilungspflicht im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung des Ausländers. Bildungsträger haben zudem eine Erklärung abzugeben, sofern eine Bildungsmaßnahme ohne Verschulden des Ausländers verlängert werden muss.

Einmaliger Erfüllungsaufwand kann in Höhe von bis 105.500 Euro im Zuge der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei den dargestellten Kosten handelt es sich um Informationspflichten aus Bürokratiekosten. Der für die Wirtschaft entstehende laufende Erfüllungsaufwand wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) ergibt sich eine jährliche Entlastung durch den Wegfall der Vorrangprüfung um ca. 1,1 Millionen Euro. Gleichzeitig übernimmt sie neue Prüfaufgaben zur Feststellung der Qualifikationsadäquanz der Beschäftigung und der Seriosität der Arbeitgeber. Im Ergebnis sind die Änderungen nach Einschätzung der BA Erfüllungsaufwandsneutral.

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Studenten, Forschern und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern steigt der Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um ca. 8.900 Euro. Dieser resultiert insbesondere aus der Übernahme von Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen.

Die Auslandsvertretungen werden von Prüfaufgaben entlastet, die künftig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Demgegenüber stehen Belastungen durch die Bearbeitung zusätzlicher Visumanträge qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten. Im Saldo erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Auslandsvertretungen um ca. 433.300 Euro.

Geringer Erfüllungsaufwand entsteht den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Datenabgleichverfahrens und des Konsultationsverfahren zentraler Behörden durch zusätzliche Visumverfahren aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Zuwanderungszahlen bei Fachkräften.

Länder

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder ergibt sich durch die Einrichtung zentraler Ausländerbehörden, in denen Aufgaben im Kontext der Fachkräfteeinwanderung gebündelt werden sollen. Der einmalige Aufwand beläuft sich auf 539.000 Euro. Daneben wird jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,6 Millionen Euro ausgelöst.

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Studenten, Forschern und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gehen die vormaligen Prüfaufgaben der Ausländerbehörden auf das BAMF über. Gleichzeitig entfallen Abstimmungserfordernisse zwischen den beiden Behörden. Zusätzlich entstehen Entlastungen durch die Übertragung von Prüfaufgaben an die zentralen Ausländerbehörden und an die BA. Im Ergebnis bedeuten die Zuständigkeitsverlagerungen eine Entlastung für die Ausländerbehörden in Höhe von ca. 973.000 Euro.

Durch das Regelungsvorhaben erhöht sich der Erfüllungsaufwand für öffentliche Bildungsträger um ca. 59.700 Euro durch Mitteilungspflichten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Fachkräfteeinwanderungsgesetz¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Zugang zur Erwerbstätigkeit“.

b) Die Angaben zu Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 werden durch folgende Angaben zu Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 ersetzt:

„Abschnitt 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung

§ 16b Studium

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17), der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375), der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1), der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

§ 17 Suche eines Studien- oder Ausbildungsplatzes

Abschnitt 4.

Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit

§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

§ 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

§ 18d Forschung

§ 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher

§ 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

§ 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19b Mobiler-ICT-Karte

§ 19c Besondere Beschäftigungszwecke; Beamte

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, 18d, 18e, 18f und 19e

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte“.

c) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Zustimmung zur Beschäftigung“.

d) Nach der Angabe zu § 60a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 60b Ausbildungsduldung

§ 60c Beschäftigungsduldung“.

e) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 81a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§§ 16b und 16c“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a und 16d bis 16f sowie § 17 als gesichert, wenn Mittel entsprechend Satz 5 zuzüglich eines Aufschlages um zehn vom Hundert zur Verfügung stehen.“

- b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Abl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Abl. L 77 vom 23.03.2016, S. 1)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:
- „(11a) Gute deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
- d) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:
- „(12a) Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.
- (12b) Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zur Ausübung der Beschäftigung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in der Regel in einem Hochschulstudium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.
- (12c) Bildungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist
1. der Arbeitgeber bei einer betrieblichen Berufsaus- oder Weiterbildung,
 2. die Schule bei einer Berufsausbildung vorwiegend in fachtheoretischer Form oder einem anderen Schulbesuch,
 3. die Hochschule oder vergleichbare Ausbildungseinrichtung bei einem Studium und
 4. der Anbieter des Sprachkurses bei einem Sprachkurs.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2a wird die Angabe „§ 19a“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2b wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2c wird die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zugang zur Erwerbstätigkeit

(1) Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis.

(2) Sofern die Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf die Ausübung einer darüber hinausgehenden Beschäftigung der Erlaubnis; diese kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 unterliegen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann beschränkt erteilt werden. Bedarf die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gilt § 40 Absatz 2 oder Absatz 3 für die Versagung der Erlaubnis entsprechend.

(3) Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden. Für die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis erforderlich. Wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt, ist die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, solange und soweit die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt hat. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

(4) Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf eine Saisonbeschäftigung ausüben, wenn er eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, sowie eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.

(5) Ein Ausländer darf nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt und kein diesbezügliches Verbot oder Beschränkung besteht. Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf nur unter den Voraussetzungen des Absatz 4 beschäftigt werden. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss

1. prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 vorliegen,
2. für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren und
3. der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, vorzeitig beendet wird.

Satz 3 Nummer 1 gilt auch für denjenigen, der einen Ausländer mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.“

5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „einer Blauen Karte EU,“ eingefügt.
6. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Schengen-Visa berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie wurden zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.“
7. In § 7 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 2 Satz 3 erlaubt werden.“
8. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und“ gestrichen.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2a wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

(1) Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung richtet sich nach dem Bedarf des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften und dient der Stärkung des Wissensstandortes Deutschland. Er erfolgt unter Berücksichtigung bestehender Ausbildungskapazitäten und wird so gestaltet, dass die Integration befördert wird und Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden.

(2) Der Bildungsträger muss für die Dauer der Ausbildung nach diesem Abschnitt eine Kopie des Aufenthaltstitels des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren. Der Bildungsträger ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn die Ausbildung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird.“

11. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Berufsausbildung

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Während des Aufenthalts nach Satz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltsweg nur zum Zweck einer anderen qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Der Aufenthaltsweg der betrieblichen

qualifizierten Berufsausbildung umfasst auch den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses nach der Deutschsprachförderverordnung.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt wird, darf nur erteilt werden, wenn sie nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlichen Berufsabschluss führt und sich der Bildungsgang nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richtet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(4) Bevor die Aufenthaltserlaubnis aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen.

§ 16b

Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn er von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und
2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Ein Nachweis über Kenntnisse der Ausbildungssprache entsprechend mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird verlangt, wenn die für den konkreten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre oder bei kürzerer Studiendauer für die Dauer des Studiums erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufenthaltswitzweck noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.

(4) Während eines Aufenthalts nach Absatz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck nur zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung
 - a) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit einer Bedingung verbunden ist, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist,
 - b) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden ist, der Ausländer aber den Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht erbringen kann oder
 - c) zum Zweck des Teilzeitstudiums zugelassen worden ist,
2. er zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist, ohne dass eine Zulassung zum Zweck eines Studiums an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung vorliegt, oder
3. ihm die Zusage eines Betriebs für das Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums vorliegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2 und 4 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung nur in der Ferienzeit sowie zur Ausübung des Praktikums.

(6) Bevor die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 5 aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen wird, widerrufen wird oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für bis zu neun Monate die Möglichkeit zu geben, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen.

(7) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union seit mindestens zwei Jahren ein Studium betrieben hat und die Voraussetzungen des § 16c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der in Deutschland durchgeführt wird, erteilt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(8) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht erteilt, wenn eine der in § 19f Absatz 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.“

12. Der bisherige § 16a wird § 16c und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 4a Absatz 1“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ werden die Wörter „und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach Ablehnung gemäß § 19f Absatz 5 oder Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer und die aufnehmende Ausbildungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.“

13. Der bisherige § 16b wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 17a wird § 16d und wie folgt gefasst:

„§ 16d

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Einem Ausländer soll zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme einschließlich einer sich daran anschließenden Prüfung erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen

1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

erforderlich sind. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

1. der Ausländer über der Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
2. die Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme geeignet ist, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen, und
3. bei einer überwiegend betrieblichen Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert. Sie berechtigt

zur Ausübung einer von der Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausübung oder von der beantragten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfassten Beruf vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, wenn

1. zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis und theoretische Kenntnisse nicht in wesentlichem Umfang fehlen,
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
3. sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb von zwei Jahren zu ermöglichen und
4. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

(4) Einem Ausländer kann zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt und um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Ausländer auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes

1. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung und, soweit erforderlich, zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation bei Pflege- und Gesundheitsberufen oder
2. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes

in eine Beschäftigung vermittelt worden ist und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Voraussetzung ist zudem, dass der Ausländer über die in der Absprache festgelegten deutschen Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5) Einem Ausländer kann zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über der abzulegenden Prüfung entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel jedoch mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt, sofern diese

nicht durch die Prüfung nachgewiesen werden sollen. Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.

(6) Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 bis 4 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c erteilt werden. § 20 Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt.“

15. Der bisherige § 17b wird § 16e und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 19f Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

16. Nach § 16e wird folgender § 16f eingefügt:

„§ 16f

Sprachkurse und Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch kann auch erteilt werden, wenn kein unmittelbarer Austausch erfolgt.

(2) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs in der Regel ab der neunten Klassenstufe erteilt werden, wenn in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich handelt

1. um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder
2. um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet.

(3) Während eines Aufenthalts nach Absatz 1 und 2 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Suche eines Studien- oder Ausbildungsplatzes

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist,

3. er über einen Abschluss einer deutschen Schule im Ausland oder über einen ausländischen Schulabschluss verfügt, der einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist,
4. über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt und
5. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem der Suche nach einem Ausbildungsplatz nutzen wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu sechs Monate erteilt.

(2) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügt,
2. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem der Studienbewerbung nutzen wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu neun Monate erteilt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltsweg nur nach §§ 18a oder 18b oder, sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht, erteilt werden. Während des Aufenthalts nach Absatz 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltsweg nur nach §§ 16a, 16b, 18a oder 18b oder sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht, erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 wird nicht erteilt, wenn einer der in § 19f Absatz 1 und 3 genannten Ablehnungsgründe vorliegt.“

18. §§ 18, 18b und 18c werden aufgehoben.
19. Nach § 17 werden die folgenden §§ 18 bis 18c eingefügt:

„§ 18

Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte dienen der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Abschnitt setzt voraus, dass

1. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,

2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat; dies gilt nicht, wenn durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist; in diesem Fall kann die Erteilung des Aufenthaltstitels versagt werden, wenn einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt,
3. eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt wurde, soweit diese erforderlich ist, und
4. die Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation oder ein anerkannter oder ein einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbarer Hochschulabschluss vorliegt, soweit dies erforderlich ist.

(3) Fachkräfte können sowohl einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als auch eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten.

(4) Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

(5) Aufenthaltstitel für Fachkräfte gemäß den §§ 18a und 18b Absatz 1 und 2 werden für die Dauer von vier Jahren erteilt, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

§ 18a

Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die erworbene Qualifikation sie zur Ausübung der Beschäftigung befähigt.

§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

(1) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in den Berufen erteilt werden, zu der sie ihre Qualifikation befähigt.

(2) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält und keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt.

Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABI. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, kann die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestgehälter für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 3 ist bei einem Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU nur in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich; sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Erteilung einer Blauen Karte EU vorliegen.

§ 18c

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

(1) Einer Fachkraft ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. sie seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18a, § 18b oder § 18d ist,
2. sie einen Arbeitsplatz innehat, der nach den Voraussetzungen der § 18a, 18b oder § 18d von ihr besetzt werden darf,
3. sie mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
4. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 1 verkürzt sich auf zwei Jahre und die Frist nach Satz 1 Nummer 3 verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Inhaber einer Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach § 18b Absatz 2 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen und er über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Einer besonders hoch qualifizierten Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind sowie die Voraussetzung

des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf. Besonders hoch qualifiziert nach Absatz 1 sind bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.“

20. § 20 wird § 18d und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „**einem Ausländer wird**“ die Wörter „**ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens für die Dauer des Forschungsvorhabens erteilt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung nach Absatz 1 wird nicht erteilt, wenn einer der in § 19f Absatz 1, 3 und 4 genannten Ablehnungsgründe vorliegt.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

21. § 20a wird § 18e und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 4a Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ werden die Wörter „und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach Ablehnung gemäß § 19f Absatz 5 oder Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer und die aufnehmende Ausbildungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.“

22. § 20b wird § 18f und in Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „gestellt wurde“ die Wörter „oder einer der in § 19f Absatz 4 genannten Ablehnungsgründe vorliegt“ eingefügt.

23. § 19b wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

24. § 19c wird § 19a und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ die Wörter „und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 am Ende wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Nachweis, dass eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Ausländerbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 und 4“ durch die Angabe „2, 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „durch die Ausländerbehörde“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Ablehnung gemäß Absatz 3 oder Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 4 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die

Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer hat der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch den anderen Mitgliedstaat verlängert wurde.“

25. § 19d wird § 19b und in Absatz 2 wird Nummer 4 gestrichen.

26. Nach § 19b wird folgender § 19c eingefügt:

„§ 19c

Besondere Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(3) Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an der Beschäftigung des Ausländers ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(4) Einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 erteilt.“

27. § 18a wird § 19d und in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und“ gestrichen.
- b) In Nummer 1c werden die Wörter „als Fachkraft“ gestrichen und die Wörter „eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt,“ durch die Wörter „eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat“ ersetzt.
- c) In Absatz 1a wird die Angabe „§ 60a Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60b“ und die Angabe „Nummer 2 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7“ ersetzt und werden die Wörter „und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Wurde eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt, gelten Absatz 1 Nummer 4 und 5 nicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a die Identität des Ausländers geklärt ist.“

28. § 18d wird § 19e und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 19f Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

29. Nach § 19e wird folgender § 19f eingefügt:

„§ 19f

Ablehnungsgründe bei Aufenthalten nach §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 18e, 18f und 19e

(1) Ein Aufenthaltstitel nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d und 19e wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gestellt haben, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen,
2. die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben,
3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
4. die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG erteilt wurde, besitzen,
5. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.

(2) Eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzen, der nicht auf Grund des § 23 Absatz 2 oder 4 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben; gleiches gilt, wenn sie einen solchen Titel oder eine solche Rechtsstellung beantragt haben und über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
2. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,

3. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeiter zugelassen wurden, oder
4. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, 18d und 19e wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilt wurde, besitzen oder
2. deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist; dies gilt nicht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16b, 16e, 16f, 18d, 18f und 19e kann abgelehnt werden, wenn

1. die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern,
2. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
3. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
5. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
6. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(5) Die Einreise und der Aufenthalt nach § 16c oder § 18e werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, wenn

1. die jeweiligen Voraussetzungen von § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 nicht vorliegen,
2. die nach § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden,
3. einer der Ablehnungsgründe des Absatz 4 vorliegt oder
4. ein Ausweisungsinteresse besteht; § 73 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Eine Ablehnung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach § 16c Absatz 1 Satz 1 oder § 18e Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist eine Ablehnung durch die Ausländerbehörde jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.“

30. § 20c wird aufgehoben.

31. Nach § 19g wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

(1) Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz in einem Beruf, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden, wenn die Fachkraft über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Satz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder nach § 16e waren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berufsgruppen bestimmen, in denen Fachkräften keine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 erteilt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Probearbeiten bis zu 10 Stunden je Woche.

(2) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz in einem Beruf, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Zur Suche nach einem Arbeitsplatz in einem Beruf, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt,

1. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16b oder § 16c eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erteilt,
2. wird einem Ausländer nach Abschluss der Forschungstätigkeit im Rahmen eines Aufenthalts nach § 18d eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu neun Monate erteilt,
3. kann einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden, oder
4. kann einem Ausländer nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, der Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder der Aushändigung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d Absatz 1, 4 und 5 eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 12 Monate erteilt werden,

sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 von Ausländern besetzt werden darf.

(4) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 bis 3 setzt die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht, voraus. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die in Absatz 1 bis 3 genannten Höchstzeiträume hinaus ist ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 2 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 im Bundesgebiet aufgehalten hat. § 9 findet keine Anwendung.“

32. In § 21 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „gesichert ist“ die Wörter „und die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt“ angefügt.

33. § 22 Satz 3 wird gestrichen.

34. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

35. § 23a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.“

36. § 24 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung; sie kann nach § 4a Absatz 2 erlaubt werden.“

37. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“

d) Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“

e) Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.“

38. In § 25a Absatz 4 werden die Wörter „und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ gestrichen.
39. § 25b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten und ihren Kindern, die seit zwei Jahren im Besitz einer Duldung nach § 60c sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60c weiterhin erfüllt sind.“
40. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
41. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „§ 20, § 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§§ 19 bis 21“ durch die Angabe „§§ 18b Absatz 2, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 19, 19b, 21“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; gleiches gilt, wenn der Ausländer ein nationales Visum besitzt“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ und die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 19f“ ersetzt.
42. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18c Absatz 3“ und werden die Wörter „§ 20 oder § 20b“ durch die Wörter „§ 18d oder § 18f“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ und die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 19f“ ersetzt.
43. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
44. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 1 werden nach den Wörtern „Erwerbstätigkeit ist“ die Wörter „abweichend von § 4a Absatz 1“ eingefügt.
45. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 39 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 39 Absatz 3“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist“ werden durch die Wörter „; die Zustimmung wird mit Vorrangprüfung erteilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „ §§ 16 und 17“ durch die Angabe „§§ 16, 16a und 16b“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „ § 16a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4“ durch die Wörter „nach § 34 der Beschäftigungsverordnung“ ersetzt.
46. § 39 wird wie folgt gefasst:

„ § 39

Zustimmung zur Beschäftigung

(1) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, auf Grund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in diesem Abschnitt und in der Beschäftigungsverordnung geregelt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch eine Fachkraft gemäß §§ 18a und 18b zustimmen,

1. wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,
2. wenn der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird, zu der seine Qualifikation befähigt, und,
3. sofern die Beschäftigungsverordnung solche vorsieht, wenn nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorliegen.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3 erteilt, es sei denn, die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass die Zustimmung zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 1 in Abhängigkeit vom Ausgang der Vorrangprüfung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3 erteilt wird.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch einen Ausländer unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft zustimmen, wenn

1. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,
2. die durch die Beschäftigungsverordnung geregelten Voraussetzungen für die Zustimmung in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorliegen und
3. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), soweit diese Prüfung durch die Beschäftigungsverordnung oder Gesetz vorgesehen ist.

(4) Für die Erteilung der Zustimmung hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Auf Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitgeber eine Auskunft nach Satz 1 innerhalb eines Monats zu erteilen.

(5) Absatz 3 gilt auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(6) Absatz 3 gilt für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung entsprechend. Im Übrigen sind die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geltenden Rechtsvorschriften auf die Arbeitserlaubnis anzuwenden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann für die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung und für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.“

47. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b oder einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „bewirkt wird“ das Wort „oder“ angefügt und der Punkt gestrichen.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck der Beschäftigung zu erleichtern; das Gleiche gilt, wenn das Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu diesem Zweck begründet wurde.“

48. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1, § 16d, § 16e Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 nicht erforderlich ist,
2. Beschäftigungen, bei denen nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 eine Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger zugelassen werden kann, und erforderlichenfalls nähere Voraussetzungen für deren Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt,
3. Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten,
4. Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,
6. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung,
7. Fälle nach § 39 Absatz 2 und 3, in denen für eine Zustimmung eine Vorrangprüfung durchgeführt wird,
8. Fälle, in denen Ausländern, die im Besitz einer Duldung sind, nach § 4a Absatz 4 eine Beschäftigung erlaubt werden kann,
9. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten,
10. Bezirke der Bundesagentur für Arbeit sowie Berufe, in denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung von Fachkräften nach § 39 Absatz 2 einer Vorrangprüfung bedarf,
11. Beschäftigungen und Bedingungen, zu denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Absatz 2 unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden kann und
12. Berufe, in denen für Angehörige bestimmter Staaten die Erteilung einer Blauen Karte EU zu versagen ist, weil im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufsgruppen besteht.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.“

49. In § 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 18, 21“ durch die Angabe „§§ 18a bis 18d und 19c“ ersetzt.

50. In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ihm die Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes untersagt worden ist“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes vorliegen“ ersetzt.
51. § 51 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 16 oder § 20“ durch die Wörter „§ 16b oder § 18d“ ersetzt.
52. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „§ 19d“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1, 6 oder 9“ durch die Angabe „§ 16b Absatz 1, 5 oder 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1, 6 oder 9“ durch die Angabe „§ 16b Absatz 1, 5 oder 7“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 20 oder § 20b“ durch die Wörter „§ 18d oder § 18f“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 20 oder § 20b“ durch die Wörter „§ 18d oder § 18f“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4a werden die Wörter „§ 17b oder § 18d“ durch die Wörter „§ 16e oder § 19e“ ersetzt.
53. In § 57 Absatz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 562/2006“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/399“ ersetzt.
54. In § 59 Absatz 8 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.
55. § 60a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 12 aufgehoben.
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden,“ durch die Wörter „ist die Erwerbstätigkeit und die Aufnahme oder Fortführung einer Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt wird, zu untersagen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „abgelehnt“ die Wörter „oder zurückgenommen oder ein Asylantrag nicht gestellt“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] erteilt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort.“

56. Nach § 60a werden folgende §§ 60b und 60c eingefügt:

„§ 60b

Ausbildungsduldung

(1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber erlaubt eine

- a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder
- b) eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt

und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,
2. im Fall von Absatz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht sechs Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats], oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat, ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 und 7 vorliegt oder

4. im Fall von Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen; konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen insbesondere bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 - e) ein Verfahren zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt, wenn zu diesem Zeitpunkt der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes eingetragen ist oder der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 eintritt oder die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb oder in Fällen der vorwiegend fachtheoretischen Berufsausbildung der Bildungsträger verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(7) Der Besitz einer Duldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Vorbesitz einer Duldung nach Absatz 2 Nummer 2 ist nicht erforderlich für Anträge vor dem 2. Oktober 2020, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist.

§ 60c

Beschäftigungsduldung

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für zwei Jahre zu erteilen, wenn

1. ihre Identität geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder
 - d) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis d genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat, er seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist und seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt,

2. sein Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung vollständig gesichert war,
3. er seinen Lebensunterhalt vollständig selbständig sichert,
4. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
5. sie nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
6. sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,
7. für Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt und
8. sie einen Integrationskurs, zu dem sie verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Den minderjährigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt eine kurzfristige Unterbrechung, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und § 82 Absatz 6 gelten entsprechend.“

57. In § 69 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16c“, die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ und die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.

58. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Länder richten jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde ein, die bei Visumanträgen nach § 6 Absatz 3 zu Zwecken nach §§ 16a, 16d, 17, 18a bis 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 die zuständige Ausländerbehörde ist und die nach Einreise zu einem dieser Zwecke die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis vornimmt.“

b) In Absatz 1a werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 562/2006“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/399“ ersetzt.

59. § 71a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

60. § 72 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 16d, 16e, 18a, 18b, 19 bis 19c können die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Auslandsvertretung die Bundesagentur für Arbeit auch dann beteiligen, wenn sie deren Zustimmung nicht bedürfen.“

61. In § 73 wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) In Fällen der Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Übermittlungen nach Absatz 2 und die Sicherheitsbehörden zu Rückmeldungen nach Absatz 3 berechtigt.“

62. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Prüfung und Ablehnung der Mitteilungen nach § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 und § 19a Absatz 1;“

b) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.

63. Dem § 80 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen einem geplanten Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitten 3 und 4 zustimmen.“

64. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(1) Arbeitgeber können bei der zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 3 in Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

(2) Arbeitgeber und zentrale Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung, die insbesondere umfasst:

1. Kontaktdaten der Fachkraft, des Arbeitgebers und der Behörde,
2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft,
3. Mitwirkungspflicht der Fachkraft nach § 82 Absatz 1 Satz 1,
4. von der Fachkraft vorzulegende Nachweise,
5. Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen,
6. Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und
7. Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

(3) Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren ist es Aufgabe der zentralen Ausländerbehörde:

1. den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten;
2. gegebenenfalls das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation bei der zuständigen Anerkennungsstelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten. Ist die zuständige Anerkennungsstelle nicht amtsbekannt, erfolgt die Einleitung gegenüber der Zentralen Servicestelle für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse;
3. gegebenenfalls die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigung der Anerkennungsstelle dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden. Bei Anforderung weiterer Nachweise durch die Anerkennungsstelle und bei Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation ist der Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang zur Aushändigung und Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen;
4. soweit erforderlich unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen;
5. die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumantragstellung durch die Fachkraft zu informieren und

6. nach Vorliegen aller Voraussetzungen der Visumerteilung unverzüglich vorab zuzustimmen.

Stellt die Anerkennungsstelle durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren nach § 81a mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d fortgeführt werden.

(4) Dieses Verfahren findet auch auf Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige, unverheiratete Kinder Anwendung, die gleichzeitig mit der Fachkraft einreisen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für sonstige qualifizierte Beschäftigte.“

65. § 82 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 sind, sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn die Ausbildung oder die Erwerbstätigkeit, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

66. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.

67. In § 87 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen beantragt.“

68. § 91d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

- c) In dem neuen Absatz 1 wird die Angabe „§ 20b“ durch die Angabe „§ 18f“ ersetzt.

- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 16a und 20a“ durch die Angabe „§§ 16c und 18e“ und die Angabe „§ 20b“ durch die Angabe „§ 18f“ ersetzt.

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 16a Absatz 1 und § 20a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1“ und die Angabe „§ 20c Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19f Absatz 5“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 20b“ durch die Angabe „§ 18f“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben.“

- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1, den §§ 17b, 18d oder § 20“ durch die Angabe „§ 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach §§ 16c, 18e oder 18f im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.“

69. In § 91e wird die Angabe „91d“ durch die Angabe „91g“ ersetzt.

70. § 91g wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.
- c) In dem neuen Absatz 1 wird die Angabe „§ 19d“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 19d“ durch die Angabe „§ 19b“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach §§ 19a oder 19b im Bundesgebiet aufhält, und der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.“
- dd) In Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 19c“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.

71. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In der Nummer 4 wird der Punkt am Ende gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5. eingefügt:
 - „5. entgegen § 82 Absatz 6 Satz 1 der Ausländerbehörde nicht oder nicht rechtzeitig das vorzeitige Ende seiner Ausbildung oder seiner Erwerbstätigkeit mitteilt.“
- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - „1a. entgegen § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 - 1b. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.
72. In § 98a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.
73. [Nur BMI: An § 99 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Staaten zu bestimmen, an deren Staatsangehörige bestimmte oder sämtliche Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 nicht erteilt werden, wenn bei diesen Staatsangehörigen ein erheblicher Anstieg der Zahl der abgelehnten Asylanträge in Zusammenhang mit einem Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 zu verzeichnen ist.]“
74. An § 101 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4, der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt wurde, gilt mit den verfügten Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswert und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort.“
75. § 104a Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
76. In § 105a werden die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 2“ und die Angabe „§ 99“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Berufswechsel“ die Wörter „sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ eingefügt.
2. In § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitsstellen“ die Wörter „sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland“ eingefügt.
3. § 404 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 S. 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ und werden die Wörter „nicht richtig“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.
4. In § 405 Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Beschleunigtes Verfahren in den Fällen des § 81a Aufenthaltsgesetz

(1) In den Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zentrale Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zentrale Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb eines Monats über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt über die zentrale Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 oder § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

Artikel 4

Änderung der Bundesärzteordnung

§ 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b angefügt:

„(3b) Für Verfahren und Fristen des Absatz 2 Satz 8, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 3a Satz 2 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung.“

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Unbeschadet Absatz 3b findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 817) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Für Verfahren und Fristen des § 4 Absatz 1a Satz 8 und Absatz 2 Satz 7 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich § 4 Absatz 3c findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 6

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

§ 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Verfahren und Fristen des Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Unbeschadet des Absatz 3a findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Für Verfahren und Fristen des Absatz 2 Sätze 8 und 9, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 3a Satz 2 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Unbeschadet des Absatz 3b findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Nach § 16a Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Verfahren und Fristen des Absatz 1 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Verfahren und Fristen des Absatz 1 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege

§ 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 5d wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Unbeschadet des Absatz 5d Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

§ 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet des Absatz 4b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 2 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet des Absatz 3b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie

§ 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet des Absatz 4b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen

§ 2 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 3b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten

§ 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 3b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

§ 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 3b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten

§ 2 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 3b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

§ 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt

durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 1 Satz 4 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin

§ 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3c wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 3c Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers

§ 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 5a wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet des Absatz 5a Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten

§ 2 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet des Absatz 3b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters

§ 2 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfahren und Fristen findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet des Absatz 4b Satz 3 findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet des § 5 Absatz 6a findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für Verfahren und Fristen des Absatz 6 Sätze 1 bis 4 findet in Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung.“

Artikel 24

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 1 Absatz 3 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) zu Ausbildungszwecken nach Kapitel 2 Abschnitt 3, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 oder für Zwecke der §§ 18e, 19a, 19b und 19e des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“

2. In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 18 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19c“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 Absatz 2a Nummer 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) zu Ausbildungszwecken nach Kapitel 2 Abschnitt 3, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 oder für Zwecke der §§ 18e, 19a, 19b und 19e des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“

2. In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 18 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19c“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

§ 1 Absatz 7 Nummer 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) zu Ausbildungszwecken nach Kapitel 2 Abschnitt 3, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 oder für Zwecke der §§ 18e, 19a, 19b und 19e des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“

2. In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 18 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19c“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 3 Absatz 5 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche, zur Arbeitsplatzsuche, für ein studienbezogenes Praktikum oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst sind oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.“

Artikel 28

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Asylantrag während oder im Anschluss an einen Aufenthalt nach § 17 oder § 20 des Aufenthaltsgesetzes gestellt hat.“
2. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 7 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1, in § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie in § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 2 und 4“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 10a wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(1) In Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes vergibt die Auslandsvertretung auf Hinweis der zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Abstimmung mit der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von zwei Wochen.

(2) Die Erteilung des Visums erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Vorabzustimmung.“

2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach der Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes 411 Euro.“

Artikel 35

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verordnung“ ein Komma und das Wort „Begriffsbestimmungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der im Besitz einer Duldung ist, nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann und".
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen und Nummer 5 wird Nummer 4.
 - cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.
 - d) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Qualifizierte Beschäftigungen“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Vermittlungsabsprachen

(1) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern, denen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach der Einreise anzuerkennenden Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich vermittelt worden ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den anzuerkennenden berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn sie erklären, nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Anerkennung und, soweit erforderlich, zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer

ausländischen Berufsqualifikation durchzuführen. Satz 1 gilt in den Fällen von § 16d Absatz 4 Nummer 2 auch für weitere im Inland reglementierte Berufe.

(2) Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei nicht reglementierten Berufen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in ihrem anzuerkennenden Beruf erteilt werden, wenn sie erklären, dass sie nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation mit einer nicht reglementierten inländischen qualifizierten Berufsausbildung durchführen werden.

(3) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird für ein Jahr erteilt. Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Das Verfahren umfasst die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und eine sich daran anschließende Prüfung, die für die Erlangung der Anerkennung erforderlich sind.“

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 5 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „§§ 20 und 20b“ durch die Wörter „§§ 18d und 18f“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.

(2) In ausgewählten Berufen nach der Anlage zu § 6 kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung für eine qualifizierte Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzt. Voraussetzung ist zudem, dass sich der Arbeitgeber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu zwölf Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Lebensunterhalt des Ausländers oder der Ausländerin während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und für eine Abschiebung des Ausländers oder der Ausländerin entstehen. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden, sofern die Ausländerin oder der Ausländer im Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem berufsbegleitenden Sprachkurs verpflichtet wird. Ausländerinnen und Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, wird die Zustimmung nur erteilt, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt und die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, 5 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.“
 - c) In Absatz 3 wird in Satz 1 Nummer 1 die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 18a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
8. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „16b“ ersetzt.
9. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „19d“ durch die Angabe „19b“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen und die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
12. § 12 Satz 3 wird gestrichen.
13. In § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „ohne Vorrangprüfung und“ gestrichen.
14. In § 15 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17b“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
15. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 1 nach der Angabe „180 Tagen“ und in Nummer 2 nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
16. In § 15b werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
17. In § 15c Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
18. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
19. In § 25 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
20. In § 26 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Zustimmung“ und in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.

21. In §§ 27 und 28 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
22. In § 29 Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
23. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Duldung“ die Wörter „oder Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird in Nummer 3 die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 2 Satz 1 und § 18c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 18a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
24. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „17 Absatz 1 und § 17a Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „16a Absatz 1 und § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt
25. § 35 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.“
26. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes verkürzt sich die Frist nach Satz 1 auf eine Woche.“

Artikel 36

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2017 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 4 vorliegen und der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Bei Drittstaatsangehörigen ist zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a des Aufenthaltsgesetzes erteilt hat."

2. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

(6) "Über die Teilnahmeberechtigung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entscheidet das Bundesamt auf Antrag.

(7) Über die Teilnahmeberechtigung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 entscheidet das Bundesamt auf Antrag."

Artikel 37

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

In Anlage I der [AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 \(BGBl. I S. 695\)](#), die zuletzt durch [Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2017 \(BGBl. I S. 3066\)](#) geändert worden ist, wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

1. Nummer 9 Spalte A wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe m werden die Wörter „§ 18c AufenthG“ durch die Wörter „§ 20 AufenthG“ ersetzt.
- b) In Buchstabe n werden die Wörter „§ 16a AufenthG“ durch die Wörter „§ 16c AufenthG“ ersetzt.
- c) In Buchstabe o werden die Wörter „§ 19c Absatz 1 AufenthG“ durch die Wörter „§ 19a Absatz 1 AufenthG“ ersetzt.

2. Nummer 10 Spalte A wird wie folgt geändert:

- a) Buchstaben a und b werden in Spalten A und C wie folgt gefasst:

„a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach				
aa) § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/Weiterbildung) - erteilt am - befristet bis		(2)*		
bb) § 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung) - erteilt am - befristet bis		(2)*		
cc) § 16b Absatz 1 AufenthG (Studium) - erteilt am - befristet bis		(2)*		
dd) § 16b Absatz 5 AufenthG aaa) bedingte Zulassung Studium, bedingte oder unbedingte Zulassung Teilzeitstudium - erteilt am - befristet bis		(2)*		
bbb) studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium - erteilt am - befristet bis		(2)*		
ccc) studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium - erteilt am - befristet bis		(2)*		
ee) § 16d Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme) - erteilt am - befristet bis		(2)*		

<p>ff) § 16d Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 AufenthaltG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme mit Beschäftigung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis		(2)*		
<p>gg) § 16d Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 AufenthaltG (Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis		(2)*		
<p>hh) § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthaltG (Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei Pflege- und Gesundheitsberufen)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis		(2)*		
<p>ii) § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthaltG (Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis		(2)*		
<p>jj) § 16d Absatz 5 AufenthaltG (Ablegung einer Prüfung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis		(2)*		
<p>kk) § 16e Absatz 1 AufenthaltG (Studienbezogenes Praktikum EU)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis		(2)*		

<p>ll) § 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis	<p>(2)*</p>		
<p>mm) § 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis	<p>(2)*</p>		
<p>nn) § 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis	<p>(2)*</p>		
<p>oo) § 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis	<p>(2)*</p>		
<p>b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach</p>			
<p>aa) § 18a AufenthG (Aufenthaltserteilung für Fachkraft mit Berufsausbildung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis	<p>(2)*</p>		
<p>bb) § 18b Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserteilung für Fachkraft mit akademischer Ausbildung)</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt am- befristet bis	<p>(2)*</p>		
	<p>(2)*</p>		

cc) § 18b Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe)				
- erteilt am				
- befristet bis				
		(2)*		
dd) § 18b Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe)				
- erteilt am				
- befristet bis				
		(2)*		
ee) § 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher)				
- erteilt am				
- befristet bis				
		(2)*		
ff) § 18d Absatz 7 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)				
- erteilt am				
- befristet bis				
		(2)*		
gg) § 18f Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher)				
- erteilt am				
- befristet bis				
		(2)*		
hh) § 19 Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte)				
-erteilt am				
- befristet bis				
		(2)*		

ii) § 19b Absatz 1 AufenthG (Mobiler ICT-Karte)				
-erteilt am				
- befristet bis				
jj) § 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)		(2)*		
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
kk) § 19c Absatz 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
ll) § 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
mm) § 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)				
- erteilt am				
- befristet bis				
nn) § 19d AufenthG				
aaa) § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		

bbb) § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Hochschulabschluss)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
ccc) § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
ddd) § 19d Absatz 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung)				
- erteilt am				
- befristet bis				
- widerrufen am		(2)*		
oo) § 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
pp) § 20 Absatz 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
qq) § 20 Absatz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung)				

- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
rr) § 20 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
ss) § 20 Absatz 3 Nummer 2 Auf- enthG (Arbeitsplatzsuche nach For- schungstätigkeit)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
tt) § 20 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)				
- erteilt am				
- befristet bis		(2)*		
uu) § 20 Absatz 3 Nummer 4 Auf- enthG (Arbeitsplatzsuche nach Fest- stellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)				
- erteilt am				
- befristet bis				

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben ww bis zz werden die Doppelbuchstaben vv bis yy.

3. Nummer 11 wird in Spalten A und C wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a bis f werden wie folgt gefasst:

„a) § 9 AufenthG (allgemein)		(2)*		
- erteilt am				
		(2)*		

b) § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) - erteilt am		(2)*		
c) § 18c Absatz 1 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte) - erteilt am		(2)*		
d) § 18c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU nach drei Jahren) -erteilt am		(2)*		
e) § 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU nach zwei Jahren) -erteilt am		(2)*		
f) § 18c Absatz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für besonders hochqualifizierte Fachkräfte) -erteilt am		(2)*		“

b) Die bisherigen Buchstaben g und h werden gestrichen.

4. Nummer 17 Spalte A wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f werden folgende Buchstaben g und h eingefügt:

„g) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Ausbildungsduldung) nach § 60b Absatz 1 AufenthG

- erteilt am

- befristet bis

- widerrufen am

- erloschen am.

h) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Beschäftigungsduldung) nach § 60c Absatz 1 AufenthG

- erteilt am

- befristet bis
- widerrufen am
- erloschen am.“

b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe i.

Artikel 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, treten mit Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten nach Absatz 1 folgenden Jahres] außer Kraft. § 60b Absatz 7 wird am 2. Oktober 2020 aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, die Zuwanderung derjenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, gezielt, gesteuert und nachhaltig zu steigern und so einen Beitrag zur Sicherung ihrer Fachkräftebasis zu leisten. Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern. Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und hat sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies noch verstärken. Zum Schließen der Lücke gilt es in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern.

Die Liberalisierungen der Zuwanderungsmöglichkeiten der Vergangenheit insbesondere für Hochqualifizierte zeigen Erfolg: die Zahl der neu erteilten Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbsmigration ist gestiegen. Im Jahr 2017 sind auf diesem Wege rund 48.000 Ausländer neu nach Deutschland gekommen. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bedarfs ist diese Zahl zu steigern.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es daher, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz fügt sich ein in den Rahmen der migrationspolitischen Gesamtstrategie mit einer ausgewogenen Balance zwischen der Wahrung der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Interesse an Zuwanderung von Fachkräften. Zur Migrationssteuerung gilt es klar und transparent zu regeln, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Der für die staatliche Migrationssteuerung zentrale Grundsatz der Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration wird beibehalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Durch systematische Vereinfachungen werden die Normen insgesamt übersichtlicher gestaltet. Die zahlreichen Änderungen der letzten Jahre, die insbesondere durch die Umsetzung europäischer Richtlinien veranlasst waren, haben das Recht zur Ausbildungs- und Erwerbsmigration zunehmend unübersichtlich werden lassen. Mit der Neustrukturierung wird mehr Klarheit und Übersichtlichkeit geschaffen. Gleichzeitig werden die Vorschriften den aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen angepasst.

Die Einführung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs trägt dem Bedarf der Wirtschaft Rechnung, die nicht mehr primär Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit einer qualifizierten Berufsausbildung sucht. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelungen, der Transparenz von Entscheidungen und beseitigt nicht mehr zeitgemäße Unterschiede. Durch die neue Definition wird an zentraler Stelle klar gestellt, wer als Fachkraft nach Deutschland kommen darf und wer die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen, können Fachkräfte nach der Neuregelung in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren zu können und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einzuführen. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der Engpassberufe in den letzten Jahren deutlich erhöht hat: während im Dezember 2011 ein Engpass bei 7,6 Prozent der Berufsgruppen vorlag, waren es nach der aktuellen Engpassanalyse vom Juni 2018 bereits 23 Prozent aller Berufsgruppen. Auch bestanden zunächst Engpässe vor allem im akademischen Bereich; heute treten Engpässe verstärkt auf Ebene des Anforderungsniveaus der Fachkräfte- und Spezialisten auf. Fachkräfte fehlen nicht nur in den technischen Berufsfeldern und im Bereich der Pflege, sondern auch im Baugewerbe und in anderen Gesundheitsberufen. In der Folge ist der Anteil der Ablehnungen der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Vorrangprüfung insbesondere seit 2013 deutlich zurückgegangen. Der Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert und beschleunigt die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbsmigration, wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorliegen.

Die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche werden für alle Fachkräfte in einer Norm zusammengefasst und übersichtlicher gestaltet. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Hochqualifizierte geschaffen und für fünf Jahre erprobt. Mit der gleichen Befristung wird die Möglichkeit eingeführt, dass Absolventen deutscher Schulen im Ausland sowie Ausländer, die über einen ausländischen Schulabschluss verfügen, der einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist, zur Suche eines Ausbildungsplatzes befristet einreisen können. Hiermit wird dem geänderten Fachkräftebedarf Rechnung getragen.

Zur Deckung des Bedarfs von Fachkräften mit Berufsausbildung werden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Vervollständigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert. Probleme bei der Anerkennung bzw. der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikationen werden als Hindernis der Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte benannt. Bisher wird das Angebot zum Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 17a AufenthG jedoch nur in geringem Umfang angenommen. Diese Möglichkeit soll durch die Neuregelung attraktiver gestaltet werden. Ermöglicht wird ein Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen sowohl für Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich als auch für sonstige ausgewählte Berufe unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland. Liegen ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine teilweise Gleichwertigkeit vor, während nur geringe, insbesondere berufspraktische Qualifikationen fehlen, wird ein Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation mit Beschäftigung ermöglicht, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, das Nachholen der Qualifikation zu ermöglichen.

Begleitet werden sollen die Neuregelungen durch die Einführung eines Fachkräftemonitorings, um bei Veränderungen des Arbeitsmarktes ein frühzeitiges Nachsteuern zu ermöglichen und notwendige Anpassungen der Vorschriften rechtzeitig vornehmen zu können. Ziel ist eine regelmäßige und umfassende Arbeitsmarktprojektion, die den regionalen wie auch den qualifikatorischen Arbeitskräftebedarf abbildet.

Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass die Ausländerbehörden länderübergreifend insbesondere personell und fachlich, aber auch strukturell und organisatorisch sehr unterschiedlich für die Herausforderung stärkerer Fachkräftezuwanderung aufgestellt sind. Ziel ist es auch, die Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Für schnellere Verfahren wird zudem ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen, das

von Arbeitgebern aus dem Inland initiiert werden kann. Durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird sichergestellt, dass Fachkräfte, die dringend und zeitnah benötigt werden, kurzfristig nach Deutschland einreisen können.

Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Auch werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt sichern und gut integriert sind. Diese Regelungen werden zur übersichtlicheren Gestaltung aus § 60a AufenthG herausgelöst.

Schließlich werden geringfügige Änderungen im AufenthG und in anderen Vorschriften vorgenommen, die sich notwendig aus anderen Rechtsänderungen ergeben oder redaktioneller Natur sind.

III. Alternativen

1. Punktuelle Änderungen am bisherigen Erwerbsmigrationsrecht

Rückmeldungen aus der Praxis, von internationalen Organisationen und von Rechtsanwendern haben ergeben, dass das deutsche Einwanderungsrecht für Fachkräfte zwar bereits vergleichsweise offen ausgestaltet ist, angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen jedoch unübersichtlich und komplex wirkt. Gleichzeitig besteht von Seiten der Wirtschaft Bedarf an Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung. Eine rein punktuelle Verortung von weitergehenden Regelungen im Rahmen der bisherigen Rechtssystematik würde aus Anwendersicht die Unübersichtlichkeit und Komplexität weiter erhöhen und dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Deshalb wird von einem solchen Vorgehen abgesehen und die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration werden innerhalb des Aufenthaltsgesetzes umfassend neu strukturiert und transparenter gestaltet.

2. Generelle Umstrukturierung des Aufenthaltsgesetzes und Herauslösung der Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration

Denkbar wäre ebenfalls, die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration aus dem Aufenthaltsgesetz herauszulösen, die Beschäftigungsverordnung aufzulösen und die Materie insgesamt in einem gesonderten Fachgesetz mit an dieses Gesetz anknüpfender Fachverordnung zusammenzufassen. Davon wurde abgesehen, um das aufeinander abgestimmte und gegenseitig Bezug nehmende, funktionierende Gesamtsystem des Aufenthaltsrechts zu erhalten. Mit dem Herauslösen des Erwerbsmigrationsrechts wären dortige Bezugnahmen auf allgemeine Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar gewesen und hätten gesondert in das neue Fachgesetzbuch übernommen werden müssen. Dadurch hätten sich jedoch in großen Teilen Doppelregelungen ergeben, was dem Grundsatz der Regelungssparsamkeit widersprochen hätte.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes sowie für die Folgeänderungen in Artikel 34 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Soweit bußgeldrechtliche Regelungen erfolgen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bundeskindergeldgesetz (Artikel 24) sowie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Artikel 26) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung und der Sozialhilfe, da die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Soweit die Änderungen das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Artikel 3) und andere berufsrechtliche Vorschriften (Artikel 4 bis Artikel 22) betreffen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegend aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekenwesen) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung; Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare) GG.

Die Zuständigkeit für die Änderung des Fahrlehrergesetzes (Artikel 23) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 (Straßenverkehr) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Qualität der Ausbildung von Fahrschülern regional unterscheiden würde. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist jedoch eine bundesweit einheitlich hohe Ausbildungsqualität notwendig, um zu gewährleisten, dass insbesondere Fahranfänger auf die unterschiedlichsten Verkehrssituationen vorbereitet sind.

Die Zuständigkeit für die Änderung im Unterhaltsvorschussgesetz (Artikel 25) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Art. 125a Absatz 2 Satz 1 GG.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes (Artikel 27) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Die Zuständigkeit für die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (Artikel 28) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG (Staatsangehörigkeit im Bunde).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Die Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers und der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ist gewährleistet.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das AufenthG wird in Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 neu strukturiert und dadurch vereinfacht.

Abschnitte 3 und 4 werden künftig – soweit möglich – übereinstimmend sortiert. Auch § 39 folgt künftig dieser Struktur. Beiden Abschnitten wird jeweils eine Grundsatznorm vorangestellt. § 18 neue Fassung (n.F.) enthält als Grundsatznorm auch Erteilungsvoraussetzungen, die grundsätzlich für alle Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung gelten.

Die Regelungen zur Erteilungsdauer bei Aufenthalten zu Zwecken des Studiums und der Forschung werden vereinheitlicht.

Die Regelungen zur Berufsausbildung werden in einer Norm zusammengefasst.

Ablehnungsgründe für Aufenthalte, die auf europäischen Richtlinien beruhen, werden weitestgehend in einer Norm (§ 19f n.F.) zusammengeführt.

Die bisher in verschiedenen Regelungen enthaltenen Möglichkeiten der Suche eines Studien- und Ausbildungsplatzes bzw. eines Arbeitsplatzes werden jeweils in einer Norm zusammengefasst.

Durch die Übertragung des Mitteilungsverfahrens zur (kurzfristigen) Mobilität auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird das diesbezügliche Verwaltungsverfahren entschlackt.

Zudem wird eine Zuständigkeitskonzentration bei zentralen Ausländerbehörden für die Einreise von Fachkräften geschaffen und es wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Das Gesetz dient der Stärkung der legalen Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit und trägt damit zur Fachkräftesicherung und zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

4.1.1. Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 18a

Aufgrund der neuen Regelungen werden zusätzlich schätzungsweise 22.000 qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Folglich steigen die Antragszahlen von Visa im gleichen Umfang. Die Informationspflicht existiert bereits in der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes mit einem ausgewiesenen Zeitaufwand in Höhe von 36,5 Minuten pro Fall.

Die Sachkosten für die Erstellung von Passfotos, Kopien und Porto liegen bei 6 Euro pro Antragstellung. Zusätzliche Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 300 Euro werden durch die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses begründet. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer diese Kosten tragen. Daher wird hilfsweise eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten für die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses zwischen der ausländischen Fachkraft und dem einstellenden Unternehmen angenommen.

Bürgerinnen und Bürger werden insgesamt mit circa 13.400 Stunden und Kosten in Höhe von circa 3,4 Millionen Euro belastet.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
11.000	36,5	6	6.692	66
11.000	36,5	306	6.692	3.366

4.1.2. Mitteilung über die vorzeitige Beendigung einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 82 Absatz 6 Satz 1

Die Pflicht, eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit mitzuteilen, existierte für die Bürgerinnen und Bürger bereits vor der gesetzlichen Änderung. Durch das Gesetz erweitert sich nun der Betroffenenkreis um die zu erwartenden zusätzlichen 22.000 qualifizierten Fachkräfte. Unter der frei geschätzten Annahme, dass eine vorzeitige Beendigung in 10 Prozent aller Fälle zu erwarten ist, liegt die Fallzahl der zusätzlichen Mitteilungspflichten bei circa 2.200. In der WebSKM-Datenbank wird die Vorgabe mit einem Zeitaufwand von 10,5 Minuten je Fall sowie Sachkosten in Höhe von 1,00 Euro je Fall für Porto und Büromaterial geführt. Insgesamt erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Mitteilungspflicht um 385 Stunden und 2.200 Euro.

Mit der Liberalisierung der Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte in den deutschen Arbeitsmarkt durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhöht sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger jährlich um circa 13.800 Stunden und um circa 3,4 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
2.200	10,5	1,00	385	2

4.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

4.2.1. Mitteilung des Arbeitgebers über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 4a Absatz 4 Satz 3 Nummer 3

Es wird davon ausgegangen, dass die jährliche Anzahl der Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit bei circa 129.400 Fällen liegt. Die Fallzahl setzt sich aus 22.000 neu einreisenden qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten sowie circa 107.400 jährlich erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zusammen,

ohne Erteilungen zur Arbeitsplatzsuche (siehe BAMF 2017, Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland, Seiten 12, 14). In Anlehnung an die korrespondierende Bürgervorgabe wird angenommen, dass in zehn Prozent aller Fälle die dem Aufenthaltstitel zugrunde liegende Beschäftigung vorzeitig beendet wird. Demnach ist von circa 12.900 Mitteilungen auszugehen.

Der zeitliche Aufwand für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde wird mit 10,5 Minuten pro Fall ebenfalls aus der Bürgervorgabe übertragen. Insgesamt entstehen Personalkosten in Höhe von insgesamt circa 72.700 Euro. Hinzu kommen Sachkosten für Porto und Büromaterial in Höhe von 1,00 Euro pro Fall, die sich auf insgesamt circa 12.900 Euro belaufen. Durch die Vorgabe entsteht den Unternehmen folglich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 85.600 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
12.900	10,5	32,20	1,00	72,7	13

4.2.2. Mitteilung des privaten Bildungsträgers über eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2

Für circa 118.850 Ausländer werden jährlich Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung erteilt. Nicht berücksichtigt hierbei sind Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung, zur Arbeitsplatzsuche sowie für studienbezogene Praktika. Es wird angenommen, dass circa 11.300 Personen ihre Ausbildung bei privaten Bildungsträgern absolvieren. Dabei handelt es sich um

- 7.875 Studierende an privaten Hochschulen (§ 16 Absätze 1, 6 und 9 a.F.),
- 3.017 Absolventen von Sprachkursen (§ 16b Absatz 1 a.F.) sowie
- 395 Teilnehmende an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Absätze 1 und 5 a.F.).

Für die übrigen Personen sind Ausbildungsstätten in öffentlicher Hand zuständig. In Anlehnung an die korrespondierende Bürgervorgabe wird geschätzt, dass in zehn Prozent aller Fälle die dem Aufenthaltstitel zugrunde liegende Ausbildung vorzeitig beendet wird. Die Fallzahl liegt folglich für die Wirtschaft bei circa 1.130.

Der zeitliche Aufwand für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde wird ebenfalls aus der Bürgervorgabe übernommen und mit 10,5 Minuten pro Fall veranschlagt. Durch die Multiplikation mit dem Lohnsatz für ein mittleres Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts Erziehung und Unterricht in Höhe von 32,30 Euro je Stunde ergeben sich Personalkosten in Höhe von circa 6.400 Euro. Es fallen darüber hinaus Sachkosten für Porto und Büromaterial in Höhe von 1,00 Euro pro Fall an, die sich auf circa 1.100 Euro summieren. Durch die Vorgabe entsteht privaten Bildungsträgern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 7.500 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1.130	10,5	32,30	1,00	6,4	1,1

4.2.3. Mitteilung des privaten Bildungsträgers über die Verlängerung einer Bildungsmaßnahme gemäß § 16d Absatz 2

Im Jahr 2017 wurden 789 Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt. Unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Einreisen ausländischer Fachkräfte im Jahr 2017 (circa 28.000) zur Anzahl der künftig angenommenen Einreisen (circa 50.000) liegt die hochgerechnete Fallzahl der Bildungsmaßnahmen bei circa 1.400. Es wird davon ausgegangen, dass der Tatbestand der Vorgabe in 10 Prozent aller Fälle auftritt und eine entsprechende Erklärung abgegeben werden muss. Die Fallzahl beträgt demzufolge circa 140. Hierbei entfallen 50 Prozent der Mitteilungen auf private Bildungsträger.

Der Aufwand wird mit 15 Minuten je Fall veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um standardisierte Schreiben handelt, die gegebenenfalls mit individuellen Passagen versehen werden. Der Lohnsatz liegt für den Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht (mittleres Qualifikationsniveau) bei 32,30 Euro je Stunde. Die fallbezogenen Sachkosten belaufen sich auf 1,00 Euro für Porto und Büromaterial. Durch die Vorgabe entsteht den privaten Bildungsträgern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 700 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
70	15	32,30	1,00	0,6	0,1

4.2.4. Rahmenvereinbarung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren zwischen Arbeitgeber und zentraler Ausländerbehörde gemäß § 81a

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst einerseits den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung“ zwischen Arbeitgeber und zuständiger zentraler Ausländerbehörde (4.2.4.) sowie andererseits die Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens für jede beabsichtigte Einstellung einer qualifizierten Fachkraft aus einem Drittstaat (siehe unten 4.2.5.).

Es wird angenommen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes einmalig circa 5.000 Unternehmen eine Rahmenvereinbarung schließen. Für die Folgejahre ist vereinfacht davon auszugehen, dass jedes Jahr 500 weitere Unternehmen eine solche Vereinbarung treffen.

Insgesamt wird für jeden Antrag mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten gerechnet. Davon entfallen 15 Minuten auf die Einarbeitung in die gesetzliche Vorgabe. Für die Beschaffung der Daten sowie das Befüllen des Musterformulars der zentralen Ausländerbehörde werden weitere 10 Minuten benötigt. Das Übermitteln der Daten sowie Kopieren und Archivieren nehmen 5 Minuten Bearbeitungszeit in Anspruch. Bei einem Lohnsatz von 32,20 Euro pro Stunde (mittleres Qualifikationsniveau, Gesamtwirtschaft) beträgt

der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt circa 105.500 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf circa 10.600 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
5.000	30	32,20	5,00	80,5	25

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
500	30	32,20	5,00	8,0	3

4.2.5. Beantragung eines Beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch den Arbeitgeber bei der zentralen Ausländerbehörde gemäß § 81a AufenthG

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren stellt eine Möglichkeit für Arbeitgeber dar, dringend benötigte Arbeitskräfte aus dem Ausland zügig im Unternehmen in Deutschland einsetzen zu können. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig für sämtliche Einreiseverfahren ausländischer Fachkräfte das beschleunigte Verfahren gewählt wird, um eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer herbeizuführen. Aus diesem Grund wird die Gesamtzahl der geschätzten jährlichen Einreisen qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten mit dem Zweck der Erwerbstätigkeit in Höhe von circa 50.000 Fällen in Ansatz gebracht.

Die Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens für eine ausländische qualifizierte Fachkraft nimmt annahmegemäß durchschnittlich 52,5 Minuten pro Fall in Anspruch. Dabei entsteht dem Unternehmen Zeitaufwand durch die Interaktion mit der ausländischen qualifizierten Fachkraft (Beschaffung der einzureichenden Nachweise, Vollständigkeitsprüfung und gegebenenfalls Nachforderung fehlender Unterlagen und ähnliches) sowie durch die Einreichung (Nachreichung) von (fehlenden) Unterlagen bei der zuständigen zentralen Ausländerbehörde. Hierfür wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall veranschlagt.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass in schätzungsweise 50 Prozent der Fälle weiterer Abstimmungsbedarf entsteht: Das deutsche duale Berufsausbildungssystem ist im internationalen Vergleich eine Besonderheit, welche die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erschwert. In der Folge ist zu erwarten, dass eine Anerkennung im „ersten Anlauf“ auf der Grundlage der eingereichten Nachweise oftmals scheitert. In derartigen Fällen entsteht den Unternehmen ein weiterer Zeitaufwand für die Abstimmung mit der zentralen Ausländerbehörde, inwieweit zusätzliche Nachweise von der ausländischen Fachkraft beigebracht werden können und ob das Verfahren weiter betrieben werden soll. Für diesen Abstimmungsprozess zwischen zentraler Ausländerbehörde, Unternehmen und ausländischer Fachkraft werden zusätzliche 45 Minuten Zeitaufwand pro Fall benötigt. Die Gesamtzeit für komplexe Fälle beträgt demnach 75 Minuten pro Fall.

Darüber hinaus fallen Portokosten in Höhe von 5 Euro und Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Höhe von durchschnittlich 300 Euro pro Fall an. Derzeit

kann nicht abgeschätzt werden, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer diese Kosten tragen. Daher wird eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation angenommen.

Die Vorgabe verursacht der Wirtschaft insgesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 9,2 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
25.000	52,5	32,20	5,00	704,4	125
25.000	52,5	32,20	305,00	704,4	7.625

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1. Bund – Bundesagentur für Arbeit

Der Wegfall der Vorrangprüfung bei qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten (§ 39 Absatz 2) reduziert den jährlichen Personalaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) deutlich: Im Jahr 2017 wurden insgesamt 94.035 Vorrangprüfungen durchgeführt. Laut Datenbank des Statistischen Bundesamtes beträgt der Zeitaufwand für eine Vorrangprüfung durchschnittlich 22 Minuten. Bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro pro Stunde verringert sich der jährliche Personalaufwand um insgesamt rund 1,1 Millionen Euro.

Alle weiteren Änderungen des vorliegenden Regelungsvorhabens gestalten sich voraussichtlich Erfüllungsaufwandsneutral. Daraus folgt, dass die neuen Prüfaufgaben der Qualifikationsadäquanz und der Seriosität der Arbeitgeber gemäß § 38 Absatz 2 in etwa zu jährlichen Personal- und Sachaufwand in Höhe von 1,1 Millionen Euro führen.

4.3.2. Bund – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Prüfaufgaben im Rahmen der kurzfristigen Mobilität gemäß §§ 16c Absatz 6, 18e, 19a

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, Studenten und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern übernimmt das BAMF zusätzliche Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen. Betroffen sind circa 4.200 Fälle, deren durchschnittliche Bearbeitungszeit bisher 8 Minuten zuzüglich 2 Minuten für den administrativen Aufwand der Datenübermittlung beansprucht (insgesamt 10 Minuten). Durch die Konzentration der Aufgaben führen die organisatorischen Änderungen beim BAMF im Saldo zu einer Erhöhung der Bearbeitungszeit in Höhe von 4 Minuten pro Fall. Dafür entfällt der administrative Aufwand in Höhe von 2 Minuten pro Fall für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Ausländerbehörden. Im Ergebnis wird das Mitteilungsverfahren erheblich beschleunigt und die Ausländerbehörden werden spürbar entlastet. Die Änderungen führen zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands von insgesamt circa 8.900 Euro an Personalkosten.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des BAMF:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
4.200	4	31,70	8,9

4.3.3. Bund – Auslandsvertretung

Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte gemäß § 6 Absatz 3

Die Anzahl der Visumverfahren steigt durch die gesetzliche Änderung um circa 22.000 Fälle an. Die entsprechende Vorgabe existiert bereits in der WebSKM-Datenbank und weist einen fallbezogenen Zeitaufwand in Höhe von 60 Minuten aus. Unter Berücksichtigung des verminderten Prüfaufwands in Höhe von 10 Minuten pro Fall beträgt die Bearbeitungszeit eines Visumantrags insgesamt 50 Minuten pro Fall. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 31,70 Euro (mittlerer Dienst, Bundesebene) belaufen sich die gesamten jährlichen Kosten auf circa 581.200 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
22.000	50	31,7	581,2

Ehemalige Prüfaufgaben der Auslandsvertretung hinsichtlich der Plausibilität des Aufenthaltszwecks sowie der Seriosität des künftigen Arbeitgebers werden von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Fallzahl von circa 28.000 entspricht der derzeitigen Anzahl von Visumerteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit für qualifizierte Fachkräfte. Nicht enthalten sind Visa, die gemäß § 18 Absatz 3 lediglich zur Ausübung nicht qualifizierter Beschäftigungen berechtigen. Die Zeitersparnis beträgt annahmegemäß 10 Minuten pro Fall. Die gesamte Entlastung beläuft sich auf circa 147.900 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
28.000	-10	31,7	-147.900

Unter Berücksichtigung der Entlastung durch den geminderten Prüfaufwand und die Belastung infolge der zusätzlichen Visumverfahren für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten ergibt sich eine Gesamtbelastung für die Auslandsvertretungen in Höhe von 433.200 Euro.

4.3.4. Bund - Sicherheitsbehörden

Durch die zusätzlichen 22.000 Visumanträge entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den betroffenen Sicherheitsbehörden. Im Rahmen des Visumverfahrens erfolgt entweder ein Datenaustausch zu Sicherheitszwecken zwischen den Auslandsvertretungen und dem Bundesverwaltungsamt gemäß § 72a oder es erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Auslandsvertretungen und dem Bundesverwaltungsamt bzw. den Sicherheitsbehörden gemäß § 73. Derzeit erfolgt in circa 80 Prozent der Visumverfahren ein Datenabgleich § 72a. In circa 20 Prozent wird ein Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KzB) gemäß § 73 durchgeführt.

4.3.5. Land – Bildungsträger

Mitteilung des öffentlichen Bildungsträgers über die vorzeitige Beendigung der Ausbildung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2.

Für circa 118.850 Ausländer werden jährlich Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung erteilt. Nicht berücksichtigt hierbei sind Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung, zur Arbeitsplatzsuche sowie für studienbezogene Praktika. Es wird angenommen, dass circa 107.600 Personen ihre Ausbildung bei öffentlichen Bildungsträgern absolvieren. Dabei handelt es sich um

- 95.734 Studierende an öffentlichen Hochschulen (§ 16 Absätze 1, 6 und 9 a.F.),
- 3.017 Absolventen von Sprachkursen (§ 16b Absatz 1 a.F.),
- 395 Teilnehmende an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Absätze 1 und 5 a.F.) sowie
- 8.408 betriebliche Auszubildende (§ 17 Absatz 1 a.F.).

In Anlehnung an die korrespondierende Bürgervorgabe wird geschätzt, dass in zehn Prozent aller Fälle die dem Aufenthaltstitel zugrunde liegende Ausbildung vorzeitig beendet wird. Die Fallzahl liegt somit für die öffentlichen Bildungsträger bei circa 10.760.

Der zeitliche Aufwand für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde wird ebenfalls aus der Bürgervorgabe übernommen und mit 10,5 Minuten pro Fall veranschlagt. Durch die Multiplikation mit dem Lohnsatz 31,40 Euro (mittlerer Dienst, Landesebene) ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von circa 59.100 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
10.760	10,5	31,40	59,1

Mitteilung des öffentlichen Bildungsträgers über die Verlängerung einer Bildungsmaßnahme gemäß § 16d Absatz 2

Im Jahr 2017 wurden 789 Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt. Unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Einreisen ausländischer Fachkräfte im Jahr 2017 (circa 28.000) zur Anzahl der künftig angenommenen Einreisen (circa 50.000) liegt die hochgerechnete Fallzahl der Bildungsmaßnahmen bei circa 1.400 Fällen. Es wird davon ausgegangen, dass der Tatbestand der Vorgabe in 10 Prozent aller Fälle auftritt und eine entsprechende Erklärung abgegeben werden muss. Die Fallzahl beträgt demzufolge circa 140. Hierbei entfallen nur 50 Prozent der Mitteilungen auf öffentliche Bildungsträger (z.B. Universitäten, Berufsschulen).

Der Aufwand wird mit 15 Minuten je Fall veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um standardisierte Schreiben handelt, die gegebenenfalls mit individuellen Passagen versehen werden. Der Lohnsatz liegt bei 31,40 Euro je Stunde (mittlerer Dienst, Landesebene). Durch die Vorgabe entsteht öffentlichen Bildungsträgern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 600 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
70	15	31,40	0,6

4.3.6. Land – Ausländerbehörde

Aufbau zentraler Ausländerbehörden

Für eine Bündelung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Einreise ausländischer Fachkräfte und der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis soll in jedem Bundesland mindestens eine zentrale Ausländerbehörde (ZAB) eingerichtet werden. Es ist zu erwarten, dass je nach Bedarf die Bundesländer bis zu vier ZAB einrichten. Dies wird erwartungsgemäß in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aufgrund des ausgeprägten Fachkräftebedarfs der Fall sein. Es wird angenommen, dass insgesamt 35 ZAB eingerichtet werden. Hierfür wird mit einmaligen Kosten in Höhe von 539.000 Euro (192,5 x 2,8 Tsd. Euro pro Arbeitsplatz) gerechnet.

Einmaliger Umstellungsaufwand der zentralen Ausländerbehörde:

Fallzahl ZAB	Kosten für einen Arbeitsplatz In Tsd. Euro	Arbeitsplätze pro ZAB	Anzahl Arbeitsplätze für alle ZAB	Kosten pro ZAB insgesamt In Tsd. Euro	Kosten für alle ZAB in Tsd. Euro
35	2,8	5,5	192,5	15,4	539

Die ZAB erteilen für die jährlich neu einreisenden qualifizierten Fachkräfte circa 50.000 Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Vorgabe wird in der WebSKM-Datenbank für die Ausländerbehörden mit einem Zeitaufwand in Höhe von 54 Minuten pro Fall geführt. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, wie stark die Zusatzbelastung bei den ZABs durch neue Verfahrensschritte wie ausführlichere Beratung ausfallen wird. Es kann derzeit davon ausgegangen werden, dass bei Verrechnung der vermuteten Zeiteinsparung

pro Fall durch den Effekt der zentralen und daher routinierten Bearbeitung mit dem zusätzlich hinzukommenden Beratungsaufwand sich ein fallbezogener Zeitaufwand von 60 Minuten ergibt. Multipliziert mit einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 36,10 Euro je Fall (mittlerer und gehobener Dienst, Land) beträgt der gesamte zusätzliche Personalaufwand circa 1,6 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der zentralen Ausländerbehörde:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	durchschnittlicher Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
50.000	60	36,10	1.570,0

Übergang von Prüfaufgaben von der Ausländerbehörde auf die zentralen Ausländerbehörden gemäß § 18 Absatz 2

Mit dem Aufbau der zentralen Ausländerbehörden reduziert sich der Arbeitsaufwand in den Ausländerbehörden, die bisher für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung zuständig waren. Die Vorgabe wird in der WebSKM-Datenbank mit einem Zeitaufwand in Höhe von 54 Minuten pro Fall geführt. Durch den Wegfall von 28.000 Bearbeitungsfällen entsteht eine Gesamtentlastung in Höhe von circa 791.300 Euro.

Übergang von Prüfaufgaben von den Ausländerbehörden auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 18d Absatz 6 in Verbindung mit §§ 16a, 19b und 20a

Im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, Studenten und unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern übernimmt das BAMF Prüfaufgaben, die vormals den Ausländerbehörden oblagen. In der Folge entfallen für jährlich circa 4.200 Fälle jeweils 10 Minuten Zeitaufwand für die Vorgangsbearbeitung sowie 6 Minuten administrativer Aufwand für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Ausländerbehörde. Die 16-minütige fallbezogene Einsparung führt zu einer Personalkostenreduzierung in Höhe von circa 35.200 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörde:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
4.200	-16	31,40	-35,2

Übergang von Prüfaufgaben von den Ausländerbehörden auf die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 18 Absatz 2

Die vormals den Ausländerbehörden obliegenden Prüferfordernisse der Plausibilität des Aufenthaltszwecks sowie der Seriosität der Arbeitgeber werden in Zukunft von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand für jedes der bisherigen 28.000 Verfahren zum Zwecke der Erteilung eines Aufenthaltstitels um 10

Minuten pro Fall. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 31,40 Euro (mittlerer Dienst, Landesebene) resultiert daraus eine Entlastung in Höhe von circa 146.500 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörde:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro
28.000	-10	31,40	-146,5

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewährleistet.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen zur Ausbildungs- und zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung werden für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes befristet, wobei zuvor getroffene Maßnahmen wirksam bleiben.

Im Übrigen scheidet eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die neu eingeführten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung sowie zur Ausbildungsplatzsuche, zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und zum beschleunigten Fachkräfteverfahren werden fünf Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 bis Artikel 1 Nummer 31.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 46.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 56.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 64.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 und 11.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bereits für bestimmte Personengruppen (z.B. Studierende, Schüler, Forscher) bestehende Möglichkeit, das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung pauschalierend durch Ermittlung eines Richtwerts zu bestimmen, wird auf die Personengruppe insbesondere der Auszubildenden sowie den nachziehenden Familienangehörigen ausgeweitet. Hinzu kommen zusätzlich die Teilnehmer an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, an einem studienbezogenen Praktikum sowie an Sprachkursen und Schulbesuch sowie diejenigen, die einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen. Damit entfallen für die Ausländerbehörden sowie die Auslandsvertretungen aufwändige Berechnungen zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs. Für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 16a und 16d bis 16f sowie § 17 beantragen, wird - wie bei den Studierenden nach § 16b - auf die einschlägigen Sätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf das BAföG ist sachgerecht, weil die Lebenssachverhalte zwischen diesen beiden Personengruppen ähnlich sind. Die Referenz spiegelt die Tatsache wider, dass in der Ausbildungsphase - ähnlich wie bei Studierenden - grundsätzlich niedrigere Lebenshaltungskosten anfallen. Bei Ausländern, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach den §§ 16a und 16d bis 16f sowie § 17 stellen, wird jedoch zusätzlich zu den monatlichen Mitteln, über die der Betreffende nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG verfügen muss, ein Aufschlag von zehn von Hundert gefordert. Damit wird den spezifischen Besonderheiten dieser Personengruppe Rechnung getragen, die im Vergleich zu Studierenden in der Regel keine Vergünstigungen geltend machen können.

Mit dieser Regelung soll eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis erreicht werden, zugleich aber sichergestellt werden, einen Zuzug in die sozialen Sicherungssysteme zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Technische Änderung aufgrund der Kodifizierung von Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Zu Buchstabe c

§ 2 enthält künftig eine Definition für gute deutsche Sprachkenntnisse. Diese entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zu Buchstabe d

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Definition der qualifizierten Berufsausbildung, die bislang ausschließlich in § 6 Absatz 1 Satz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) enthalten war, jedoch auch der Auslegung von Normen im AufenthG diene, im Katalog der Begriffsbestimmungen in § 2 verankert und überarbeitet (Absatz 12a n.F.).

§ 2 Absatz 12b n.F. enthält eine Legaldefinition der qualifizierten Beschäftigung im Sinne des AufenthG. Hiermit wird die Handhabung insbesondere der Normen in Kapitel 2 Abschnitt 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) deutlich erleichtert.

In § 2 Absatz 12c n.F. wird der Begriff des „Bildungsträgers“ definiert. Er umfasst die Einrichtungen, die bei Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 Ausbildungen (Berufsausbildung, Studium, Schulbesuch, Sprachkurse) anbieten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Es wird ein neuer § 4a „Zugang zur Erwerbstätigkeit“ geschaffen.

Die Vorschrift schafft mehr Transparenz der gesetzlichen Vorgaben. Bisher waren allgemeine Regelungen zur Erwerbstätigkeit unter der Überschrift „Erfordernis eines Aufenthaltstitels“ in § 4 Absatz 2 und 3 enthalten. Diese werden aufgehoben und zur besseren Sichtbarkeit in eine eigene Norm überführt, neu strukturiert und neu gefasst. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält in Satz 1 die zentrale Vorschrift des bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung (a.F.) in geänderter Fassung. Er stellt klar, dass ein Ausländer, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen

darf (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Damit geht gleichzeitig einher, dass die Erwerbstätigkeit im Grundsatz auch nur dann gestattet ist, wenn ihm dies durch den Aufenthaltstitel erlaubt ist. Damit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Frage, wann die Ausübung der Erwerbstätigkeit erlaubt ist, an die Veränderungen angepasst, die seit der Einführung von § 4 Absatz 2 Satz 1 a.F. erfolgt sind. Anders als bei Einführung des § 4 Absatz 2 Satz 1 a.F. ist mittlerweile in den allermeisten Fällen einer Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes gestattet. Nur in wenigen Fällen sieht ein Gesetz (im materiellen Sinne - i.d.R. das AufenthG) für Inhaber eines Aufenthaltstitels noch ein Verbot der Erwerbstätigkeit vor; diese Verbote bleiben unverändert bestehen.

Satz 2 regelt, dass die Erwerbstätigkeit auch gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann. In Satz 3 wird ergänzend verdeutlicht, dass auch in Fällen einer gesetzlichen Beschränkung die Erwerbstätigkeit im Einzelfall durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann.

Ergänzend zu der Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 4a Absatz 1 wird als Folgeänderung in den Tatbeständen des AufenthG, in denen die Erwerbstätigkeit verboten ist, eine explizite diesbezügliche Regelung aufgenommen. Umgekehrt wird in den Tatbeständen, die bislang explizit die Erwerbstätigkeit gestatten, dieser Hinweis gestrichen - er ist wegen der Neufassung des § 4a Absatz 1 künftig überflüssig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 macht deutlich, dass auch bei einer grundsätzlichen Erlaubnis der Erwerbstätigkeit an die Ausübung einer konkreten Beschäftigung weitere Voraussetzungen geknüpft sein können. Zum einen kann die Ausübung einer Beschäftigung einem gesetzlichen Verbot oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, z.B. hinsichtlich ihres Umfangs. Wenn in diesen Fällen die Ausübung einer Beschäftigung veranlasst ist, die über ein Verbot oder diese Beschränkungen hinaus geht (z.B. die Stundenzahl überschreitet), ist eine Erlaubnis erforderlich (Satz 1 1. Hs.). Zum anderen kann die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit unterliegen - die Beschäftigung darf dann nur ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 39 zur Erteilung des Aufenthaltstitels erteilt hat (Satz 1 2. Hs.). Die Bundesagentur für Arbeit wiederum kann in ihrer Zustimmung Beschränkungen der Ausübung der Beschäftigung vorsehen (Satz 2). In Fällen, in denen die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf - was sich aus Regelungen im Gesetz oder der BeschV ergeben kann - kann die Erlaubnis dennoch versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem auch die Bundesagentur für Arbeit zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre (Satz 3). Diese Regelung greift die bisher in § 18 Absatz 6 a.F. enthaltene Regelung auf und macht deutlich, dass sie für alle Fälle der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen gilt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2. Er stellt klar, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob und unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies geschieht durch einen entsprechenden Eintrag in den Aufenthaltstitel. Absatz 3 Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 4 mit kleinen sprachlichen Anpassungen. Etwaige Beschränkungen der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung sind danach ebenfalls in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Satz 3 stellt klar, dass die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erfordert. Dies entspricht dem bisher geltenden Recht. Ergänzend wird in Satz 4 klargestellt, dass bei einer Beschränkung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (z.B. auf einen bestimmten Arbeitgeber) eine andere Erwerbstätigkeit (z.B. bei einem anderen Arbeitgeber) nur nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden darf. Dies gilt nach Satz 5 nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ändert oder auf

Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält, da sich in diesen Fällen in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts ändert - eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist hier somit nicht erforderlich.

Zu Absatz 4:

Für Ausländer ohne Aufenthaltstitel erfolgt durch die Verschiebung und geänderten Formulierungen in § 4a keine Rechtsänderung; sie unterliegen einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. § 4 Absatz 3 Satz 3 wurde in § 4a Absatz 4 überführt und ergänzend klargestellt, dass eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit sich auch aus einer behördlichen Erlaubnis ergeben kann. Soweit bereits nach geltender Rechtslage auch ohne Besitz eines Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann (z.B. Duldung, Aufenthaltsgestattung), gilt dies weiter.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 5 und bestimmt, wann ein Ausländer beschäftigt werden darf und welche Pflichten dabei für Arbeitgeber gelten. Satz 1 wird sprachlich an die neue Systematik (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt) angepasst).

In Satz 3 Nummer 3 wird neu geregelt, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Dies flankiert die Pflicht der Ausländer nach § 82 Absatz 6 Satz 1, die vorzeitige Beendigung der Ausländerbehörde mitzuteilen. Es besteht ein praktisches Bedürfnis für eine derartige Mitteilungspflicht der Arbeitgeber, weil Ausländer oftmals ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, sodass die Ausländerbehörde erst bei Ablauf des Aufenthaltstitels von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfährt. Zudem besteht auch eine Möglichkeit der Arbeitgeber zur Erfüllung der Mitteilungspflicht, da sie nach Satz 3 Nummer 2 ohnehin verpflichtet sind, eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren. Diese neue Pflicht für die Arbeitgeber steht einer wesentlichen Entlastung der Arbeitgeber durch neue Verfahrensregelungen (vgl. z.B. Artikel 1 Nummer 64) sowie durch eine für Fachkräfte nunmehr einheitlich geregelten Erteilungsdauer (vgl. § 18 n.F., Artikel 1 Nummer 19) gegenüber. Diese Entlastung, die für die weit überwiegende Zahl der durch die Arbeitgeber beschäftigten Ausländer greift, und den Arbeitgebern Verwaltungsaufwand in nicht unerheblichem Umfang erspart, rechtfertigt es, die Arbeitgeber durch die Einführung einer Mitteilungspflicht für die wenigen Fälle der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu belasten. Eine elektronische Weiterleitung der Meldung der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger an die Ausländerbehörden scheidet aus, da diese zum Teil erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgt. Zudem würde die Einrichtung einer entsprechenden Weiterleitungsmöglichkeit erhebliche technische Umrüstungen erfordern, deren finanzieller Aufwand insbesondere auch für die Arbeitgeber nicht im Verhältnis zu der zu erwartenden geringen Fallzahl stehen würde.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I 2017, 1106). Mit diesem Gesetz wurde § 5 Absatz 2 Satz 1 um die „ICT-Karte“ ergänzt. Um klarzustellen, dass die in § 5 Absatz 2 enthaltenen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin auch für die Blaue Karte EU gelten (wie sich auch bereits aus § 4 Absatz 1 Satz 3 ergibt), wird § 5 Absatz 2 Satz 1 nun auch explizit auf die Blaue Karte EU erstreckt.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b .

Zu Nummer 10

Abschnitt 3 wird neu aufgebaut und folgt künftig folgender Sortierung:

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Berufsausbildung

§ 16b Studium

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16d Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch

§ 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Dabei werden im Wesentlichen die bisherigen Normen des Abschnitts 3 übernommen, teilweise neu zusammengefasst und partiell inhaltlich angepasst.

Im Einzelnen zu § 16:

Abschnitt 3 wird eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Ausbildung vorangestellt (ähnlich auch § 18 für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Artikel 1 Nummer 19).

Absatz 1 macht deutlich, aus welchen Gründen Aufhalte zum Zweck der Ausbildung zugelassen werden und enthält mit dem Hinweis auf den Bedarf an Fachkräften in der Bundesrepublik Deutschland (was im Besonderen für diejenigen Fachkräfte gilt, die auch in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet wurden) sowie auf die Stärkung des Wissensstandortes Deutschland ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden. Ebenso sind im Rahmen der Ermessensausübung die Ausbildungskapazitäten zu beachten. Zudem wird klargestellt, dass die Zuwanderung zu Zwecken der Ausbildung mit

Blick auf die Beförderung der Integration gestaltet wird sowie die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt werden. Dies wird etwa durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des § 5 abgebildet; daneben handelt es sich ebenfalls um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden.

Absatz 2 enthält Pflichten für die Bildungsträger, die den Pflichten für Arbeitgeber von Ausländern aus § 4a Absatz 4 Satz 3 entsprechen. Bildungsträger sind dabei die Einrichtungen, welche Ausländer im Rahmen eines Studiums oder einer Berufsausbildung ausbilden, also z.B. Hochschulen und Berufsschulen (s. § 2 Absatz 12c n.F.). Diese sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts des Ausländers eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren (Satz 1). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ausbildung des Ausländers vorzeitig beendet wurde. Dies flankiert die Mitteilungspflicht der Ausländer nach § 82 Absatz 6 Satz 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 65).

Zu Nummer 11

Die §§ 16a und 16b werden neu gefasst.

Im Einzelnen zu § 16a:

§ 16a enthält zusammengefasst die Regelungen zur Berufsausbildung (bislang in § 16b und § 17 a.F. enthalten). Die Voranstellung der Regelungen zur Berufsausbildung vor denen zum Studium entspricht der Neusortierung in Abschnitt 4 und verdeutlicht, dass ein Schwerpunkt der Fachkräfteeinwanderung auf den beruflich qualifizierten bzw. zu qualifizierenden Ausländern liegen soll.

Mit Absatz 1 wird der Regelungsgehalt von § 17 Absatz 1 a.F. in Bezug auf die betriebliche Ausbildung übernommen. Die Vorschrift zum Zweckwechsel während eines Aufenthalts zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, die bislang als Verweis ausgestaltet ist, wird durch die Nennung der Zwecke anwenderfreundlicher formuliert. Insbesondere ist ein Wechsel in eine andere qualifizierte Berufsausbildung und zum Studium (Fall eines gesetzlichen Anspruchs) möglich. Vor dem Hintergrund, dass bei Studierenden studienvorbereitende Sprachkurse zum Aufenthaltswitz Studium zählen, wird mit Satz 3 geregelt, dass der berufsbezogene Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung, der der sprachlichen Vorbereitung zur Aufnahme einer Berufsausbildung dient (siehe Artikel 36), zur betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung zählt.

Mit Absatz 2 wird die Regelung zur Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt und bislang als Unterkategorie des Schulbesuchs in § 16b a.F. durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV) näher konkretisiert wird, nunmehr als eigenständiger gesetzlicher Regelungssachverhalt ausgestaltet. Dabei werden die wesentlichen Anforderungen der AVwV an den Bildungsgang in Absatz 2 übernommen.

Absatz 3 entspricht mit der Regelung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden neben der Berufsausbildung der Regelung von § 16b Absatz 2 und § 17 Absatz 2 a.F.

Absatz 4 übernimmt für die Fälle der Berufsausbildung die bislang nur für Studierende geltende Regelung von § 16 Absatz 8 a.F. Sie ermöglicht es den Auszubildenden einen neuen Ausbildungsplatz in den Fällen zu suchen, in denen die Ausbildung aus Gründen, die der Ausbildungsbetrieb oder der Bildungsträger, nicht aber der Auszubildende zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden konnte.

Im Einzelnen zu § 16b:

§ 16b entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16, wurde jedoch an einigen Stellen sprachlich neu gefasst und gestrafft. Im Folgenden wird nur auf die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des § 16 eingegangen:

In Absatz 1 wurde die explizite Nennung des vollständigen Namens der Richtlinie, welche der Regelung zugrunde liegt, gestrichen (Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21). Der notwendige Hinweis auf die Richtlinie ist nunmehr in einer Fußnote zum Gesetz enthalten. Absatz 1 wird damit deutlich verkürzt und die Lesbarkeit erhöht. Darüber hinaus enthält § 16 Absatz 1 Satz 4 nunmehr eine klarstellende Regelung, dass hinreichende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/801 mindestens Kenntnisse der Ausbildungssprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache erfordern. Die Ausbildungseinrichtungen selbst können unabhängig davon bei der Zulassung für einen konkreten Studiengang auch Sprachkenntnisse der Ausbildungssprache entsprechend dem Niveau C1 oder C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen fordern.

In Absatz 2 wird die Regelung zur Geltungsdauer vereinheitlicht: Die Aufenthaltserlaubnis wird nun allgemein für zwei Jahre oder bei kürzerer Studiendauer für die Dauer des Studiums erteilt, unabhängig davon, ob der Ausländer an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt. Dies erleichtert die Handhabung für die zuständigen Behörden und die Rechtssicherheit für die Betroffenen. Die Vereinheitlichung ist konform mit Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801, der eine Geltungsdauer von mindestens einem Jahr bei Studenten, die nicht an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, vorsieht. Aufgrund der nunmehr längeren Erteilungsdauer muss künftig die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 für den Zeitraum von zwei Jahren nachgewiesen werden (unabhängig von der Möglichkeit der Ausübung einer Beschäftigung und studentischer Nebentätigkeiten nach Absatz 3).

Absatz 4 enthält eine vereinheitlichte Regelung zu Möglichkeiten des Zweckwechsels während eines Aufenthalts zum Zweck des Studiums nach Absatz 1. Der bisherige Satz 1 wurde gestrichen, ohne dass damit eine Änderung in der Sache erfolgt; eine gesetzliche Normierung ist aufgrund der Regelungen in § 39 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) entbehrlich. Die bisherigen Sätze 2 und 3 wurden zusammengefasst.

Eine Aufenthaltserlaubnis darf künftig vor Abschluss des Studiums zu einem anderen Zweck als dem des Studiums neben den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs zum Zweck der Berufsausbildung nach § 16a, zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft (vgl. Regelungen in Abschnitt 4, insb. §§ 18a und 18b n.F., siehe Artikel 1 Nummer 19) und zur Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 n.F. erteilt werden. Der Fall eines Studiengang- oder Studienortwechsels kann ebenfalls unter § 16b Absatz 4 fallen, z.B. wenn die Hochschule den Antragsteller bereits zu einem anderen Studiengang zugelassen hat. In diesen Fällen muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung besteht jedoch ein Anspruch. Insoweit gelten die Ausführungen unter Punkt 16.2. der AVwV in modifizierter Form, da dort von einem Ermessen der Behörden ausgegangen wird. Die neue Rechtslage greift die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 auf, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.

Der bisherige Absatz 5, welcher die Suche einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss des Studiums regelte, wurde in § 20 übernommen (Artikel 1 Nummer 31).

Der bisherige Absatz 7, der eine Regelung zur Studienbewerbung enthielt, wurde in § 17 übernommen (Artikel 1 Nummer 17).

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6. Klarstellend wurde aufgenommen, dass die Suche nach einem neuen Studienplatz in den Fällen des neuen Absatz 6 für höchstens neun Monate gewährt wird.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7. Er enthält weiterhin eine Regelung für Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießen, dort bereits seit zwei Jahren studieren und einen Teil ihres Studiums in Deutschland absolvieren möchten. Die Regelung wurde wesentlich kürzer gefasst und verweist nunmehr auf die Voraussetzungen für die Mobilität von Studenten in § 16c n.F., da es sich aus tatsächlicher Sicht um Fälle handelt, die denen der Mobilität vergleichbar sind.

Der bisherige Absatz 10 wird in § 80 Absatz 1 aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nummer 63).

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige § 16a wird § 16c und regelt weiterhin die Mobilität von Studenten, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

Die Ergänzung von Absatz 1 Satz 1 dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801. Dieser sieht neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, vor. Die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat über die Mobilität zu informieren, fehlte im bisherigen § 16a Absatz 1. So hatte der jeweils erste Mitgliedstaat keine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen; dies wird nun geändert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Das Mitteilungsverfahren zur Mobilität wird künftig vollständig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) zu gewährleisten. Der neue Absatz 6 regelt deshalb, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Aus-

länder und die Ausbildungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 3).

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 14

§ 16d übernimmt im Wesentlichen die bestehenden Regelungen von § 17a zu Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen ist ein Schwerpunktanliegen dieses Gesetzes; gleichzeitig erfüllen ausländische Ausbildungsabschlüsse häufig nicht den für eine Anerkennung erforderlichen Anforderungen. Dieser Zwiespalt wird durch den neuen § 16d aufgelöst, der nach einer teilweisen Anerkennung eines ausländischen Abschlusses die Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts zu Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vollanerkennung erweitert und praxistauglicher gestaltet. Gegenüber der geltenden Regelung von § 17a enthält die Neufassung folgende Änderungen, die die Anwendbarkeit und Nutzung der Norm erhöhen sollen:

Für alle Aufenthalte im Rahmen dieser Regelung sind der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, in der Regel jedoch mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 10). Die Sprachkenntnisse sind erforderlich, um die Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen neben den erweiterten Beschäftigungsmöglichkeiten in der gebotenen Zeit erfolgreich absolvieren zu können.

Absatz 1 wurde zur besseren Übersicht klarer strukturiert. In Satz 3 wurde die bisherige Geltungsdauer bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten beibehalten, einem Bedürfnis der Praxis folgend aber eine Verlängerungsmöglichkeit um sechs Monate bis zu einem Höchstzeitraum von zwei Jahren eröffnet. Die bislang in Absatz 2 geregelte Nebenbeschäftigung von bis zu 10 Stunden je Woche wird als Satz 4 diesem Absatz angefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2. Das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs wurde aufgegeben, um berufspraktischen Bedürfnissen insbesondere der medizinischen Berufe besser entsprechen zu können. Darüber hinaus wurde der Absatz redaktionell gekürzt, ohne dass dadurch weitere Rechtsänderungen eintreten.

Der neue Absatz 3 ermöglicht einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im erstrebten Beruf für nicht-reglementierte Berufe, wenn Ergebnis des Anerkennungsverfahrens zwar eine nur teilweise Gleichwertigkeit ist, zur Anerkennung der Qualifikation aber schwerpunktmäßig nur berufspraktische Teile und theoretische Kenntnisse nicht in wesentlichem Umfang fehlen. Bei der teilweisen Gleichwertigkeit ist gewährleistet, dass der Ausländer eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes). Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Rahmens von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird. Hierzu ist die arbeitsvertragliche Zusicherung erforderlich, dass der Arbeitgeber dies ermöglichen wird. Förderlich ist in diesem Zusammenhang, wenn auch ein zeitlich und sachlich gegliederter Weiterbildungsplan vorgelegt wird, der die einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, enthält und jeweils den für den Weiterbildungsabschnitt verantwortlichen Bildungsträger oder Betrieb ausweist. Ausreichend ist jedoch, wenn dargestellt werden kann, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Dazu kann gehören, dass nach einer ersten Bewertung im Rahmen des vor Einreise zu führenden Anerkennungsverfahrens der Nachweis des Vorhandenseins weiterer maßgeblicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

erst nach Einreise in Deutschland im Rahmen sonstiger Verfahren nach § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfolgt.

Absatz 4 ermöglicht einen Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Er trägt dem Bedürfnis der Praxis nach Heranführen der ausländischen Fachkräfte an die hiesige Arbeitswelt und paralleler Vervollständigung der Qualifikation zur Feststellung der Anerkennung Rechnung.

Nummer 1 bezieht sich auf reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, in denen aktuell ein großer Fachkräftebedarf besteht, und konkretisiert die bisher pilothaft erprobte Vermittlung von Pflegekräften im Rahmen des Programms Triple Win. Über dieses Programm werden durch die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und in Kooperation mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer seit 2013 erfolgreich Pflegefachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen. In Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuwanderung in Ausbildungsberufe in § 18a n.F. und den Folgeänderungen in der BeschV erhält dieses Programm eine eigene Rechtsgrundlage.

Während des Anerkennungsverfahrens üben die Ausländer bereits eine Beschäftigung im erstrebten Berufsfeld aus. Die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird in einem neuen § 2 BeschV geregelt. Durch die Ausübung der Beschäftigung können die Ausländer bereits ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einem beruflichen Umfeld einsetzen und vertiefen und ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Die Bundesagentur für Arbeit schließt Absprachen nach dieser Regelung für ausgewählte Berufsqualifikationen des Herkunftslandes, deren Anerkennungsfähigkeit von der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle vorab geprüft und bestätigt wurde. In der Absprache wird das für die Erlangung der Anerkennung erforderliche Verfahren geregelt. Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Verfahren im Inland, sodass gewährleistet ist, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Absprachen der Bundesagentur für Arbeit mit ausländischen Arbeitsverwaltungen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter angewendet werden.

Zudem wird mit Absatz 4 Nummer 2 eine Erleichterung im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen auch für sonstige ausgewählte Berufe unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen im Herkunftsland. Dies soll ergänzend zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen durch Rechtsverordnung aufgrund von § 40 Absatz 2 der Handwerksordnung bzw. § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere im Bereich des Handwerks dazu beitragen, Anerkennungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Nach Satz 2 gilt die Beschäftigungsmöglichkeit von zehn Stunden je Woche auch für diese Regelung.

Der bisherige Absatz 5 bleibt Absatz 5 und wird redaktionell gekürzt. Zudem wird auf das bisher erforderliche konkrete Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung verzichtet.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 17b wird § 16e. Der bisherige Absatz 3 wird in § 80 Absatz 1 aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nummer 63).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a. Der Verweis auf die Ablehnungsgründe wird angepasst (Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29).

Zu Nummer 16

In § 16f werden im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 16b a.F. nur noch Sachverhalte des Besuchs von Sprachkursen und des Besuchs allgemeinbildender Schulen geregelt.

Absatz 1 übernimmt die bisher in § 16b Absatz 1 geregelten Fallgestaltungen der Teilnahme an Sprachkursen und für den internationalen Schüleraustausch. Eine Rechtsänderung in Bezug auf die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Visums maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere Motivation zur Absolvierung des Sprachkurses und Rückkehrbereitschaft) ergibt sich hierdurch nicht. Die bisher in § 16b Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung für Minderjährige, die auch in anderen Aufenthaltssachverhalten geregelt war, wird zentral in § 80 Absatz 1 Satz 2 verankert.

Absatz 2 regelt den Besuch allgemeinbildender Schulen. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass die bisher in der AVwV ausgeführte Konkretisierung des gesetzlichen Ausnahmefalls in die Nummern 1 und 2 der nunmehrigen gesetzlichen Regelung übernommen wurde, um Klarheit über die Voraussetzungen zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz heraus zu erhalten.

Absatz 3 übernimmt die Aufenthaltswertwechselregelung von § 16b Absatz 4. Danach ist während des Aufenthalts zu den Zwecken von Absatz 1 und 2 ein Aufenthaltswertwechsel nur in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich. Mit dem verwendeten Wort „während“ wird die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses erfasst.

Zu Nummer 17

In dem neuen § 17 werden die bestehenden Regelungen zum Zweck des Aufenthalts zur Studienbewerbung mit der neuen Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zusammengefasst.

Absatz 1 eröffnet erstmals den Aufenthalt in Deutschland zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung. Diese eröffnet Regelung den Ausbildungsplatzsuchenden damit insbesondere die Möglichkeit, in kleinen und mittleren Unternehmen einen Ausbildungsplatz zu finden, die oftmals keine Möglichkeit haben, Ausbildungsinteressenten unmittelbar aus dem Ausland für eine Berufsausbildung in Deutschland zu gewinnen.

Mit der Festlegung der Altersgrenze in Nummer 1 soll der potentielle Bewerberkreis auf junge Drittstaatsangehörige beschränkt werden, deren Abschluss der Schulausbildung noch nicht allzu lange zurückliegt.

Nummer 2 fordert die ausnahmslos eigenständige Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel; es gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3.

Nummer 3 beschränkt den Kreis derjenigen, die für diese Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen, auf Absolventen einer deutschen Schule im Ausland sowie Ausländer mit einem ausländischen Schulabschluss, der einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist.

Nummer 4 legt das Sprachniveau fest, das für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland erforderlich ist. Gute deutsche Sprachkenntnisse (entspricht dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 2 Absatz 11a n.F.) sind

nicht nur für die praktische betriebliche Ausbildung erforderlich, sondern insbesondere auch für die theoretische Ausbildung im Rahmen des Berufsschulbesuchs.

Nummer 5 übernimmt den bislang in § 20c geregelten Versagungsgrund.

Mit Satz 2 wird der Höchstzeitraum des Aufenthalts zu diesem Zweck auf sechs Monate begrenzt.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 enthaltenen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese mit den Nummern 1 und 3 um Voraussetzungen, die für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind. Nummer 2 fordert parallel zur Ausbildungsplatzsuche die ausnahmslos eigenständige Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel; es gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3.

Absatz 3 enthält das umfassende Verbot der Erwerbstätigkeit während der Ausbildungsplatzsuche. Die Erteilung der Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde ist ausgeschlossen. Dies wird dadurch deutlich, dass die Regelung keine Öffnung, wie sie z.B. in § 7 Absatz 1 Satz 3 enthalten ist, vorsieht. Zudem regelt Absatz 3 die Möglichkeiten des Aufenthaltswechsels. Dieser soll bei einem Abbruch der Suche (während des Suchaufenthalts) nur zu einer Beschäftigung als Fachkraft und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (z.B. zum Zweck des Studiums) möglich sein. Dies berührt nicht den Wechsel nach erfolgreichem Abschluss der Suche - dieser ist dem Suchzweck entsprechend zu einem Aufenthalt zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung, der Aufnahme eines Studiums oder der Aufnahme einer Beschäftigung als Fachkraft möglich.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19.

Zu Nummer 19

Abschnitt 4 wird neu aufgebaut und folgt künftig folgender Sortierung:

- § 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
- § 18d Forschung
- § 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher
- § 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher
- § 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19b Mobiler-ICT-Karte
- § 19c Besondere Beschäftigungszwecke
- § 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufhalten nach §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, 18d, 18e, 18f und 19e

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte“.

Es werden dabei einige Normen des bisherigen Abschnitts 4 übernommen.

Im Einzelnen zu § 18:

Abschnitt 4 wird eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Beschäftigung vorangestellt. § 18 enthält grundlegende Vorschriften, Definitionen sowie Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung.

Absatz 1 verdeutlicht, aus welchen Gründen Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zugelassen werden und enthält mit dem Hinweis auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden. Zudem wird klargestellt, dass die in Abschnitt 4 enthaltenen besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen. Dementsprechend sind sie darauf ausgerichtet, die Fachkräfte nachhaltig in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu integrieren. Gleichzeitig werden die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet, was insbesondere durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des § 5 abgebildet wird. Daneben handelt es sich ebenfalls um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden.

Absatz 2 enthält allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, die für alle Aufenthalte zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung gelten (zusätzlich zu an allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5). Die Norm fasst bereits bislang geltende Vorgaben neu zusammen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes (bisher § 18 Absatz 5 a.F.). Zudem wird nunmehr allgemein bestimmt, dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erforderlich ist, wenn nicht durch Gesetz oder durch die BeschV bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Absatz 2 übernimmt damit in Nummer 2 eine Regelung, die bisher bei den einzelnen Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung enthalten war. Zudem wird klargestellt, dass, auch wenn keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, eine Versagung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde erfolgen kann, wenn einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt (bisher § 18 Absatz 6 a.F.). In Nummer 3 übernimmt Absatz 2 das Erfordernis der Berufsausübungserlaubnis aus § 18 Absatz 5 a.F. In Nummer 4 wird klargestellt, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt worden sein muss, wenn diese erforderlich ist.

Absatz 3 enthält die Klarstellung, dass Fachkräfte sowohl zur Ausübung einer Beschäftigung als auch zur Suche nach einem Arbeitsplatz einen Aufenthaltstitel erhalten können. Dies umfasst auch die Blaue Karte EU sowie die Niederlassungserlaubnis. Erteilungsgrundlage für die jeweiligen Aufenthaltstitel sind die Regelungen in §§ 18a, 18b und 18c beziehungsweise in § 20.

Absatz 4 definiert den Begriff der Fachkraft im Sinne des AufenthG. Der Begriff der Fachkraft umfasst sowohl Fachkräfte mit Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Bei Fachkräften mit Berufsausbildung muss eine qualifizierte Berufsausbildung im Inland oder im Ausland eine Berufsqualifikation erworben worden sein, wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige

Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat (Nummer 1). Der Begriff der qualifizierten Berufsausbildung ist nunmehr in § 2 Absatz 12a legal definiert. Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss dementsprechend ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer Hochschulabschluss vorliegen (Nummer 2).

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte. Die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a und 18b sowie die Blaue Karte EU wird grundsätzlich für vier Jahre erteilt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auf eine kürzere Dauer befristet. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

Im Einzelnen zu § 18a:

§ 18a regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung an eine Fachkraft mit Berufsausbildung.

Für die Anwendung von § 18a n.F. ist § 18 n.F. als allgemeine Norm zu beachten. § 18 n.F. enthält in Absatz 4 Nummer 1 eine Definition der Fachkraft mit Berufsausbildung. Bei einer Berufsausbildung aus dem Ausland ist insbesondere Voraussetzung, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde. Daneben enthält § 18 n.F. in Absatz 2 allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung; diese sind auch im Rahmen des § 18a n.F. zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 18 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 39 Absatz 2.

Neben den Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, ist nach § 18a Voraussetzung, dass die Fachkraft über eine Qualifikation verfügt, die sie zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt und dass die Beschäftigung, die ausgeübt werden soll, auch eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Damit wird gewährleistet, dass Fachkräfte mit Berufsausbildung auch tatsächlich als Fachkräfte eingesetzt werden, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist. Durch die Formulierung, dass die Fachkraft zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt sein muss, wird der bisher eher einschränkende Anwendungsbereich, der sich aus der Formulierung einer „entsprechenden Beschäftigung“ (§ 6 BeschV a.F.) erweitert. Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der seine Qualifikation befähigt, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung sind u.a. die ermessenslenkenden Gesichtspunkte aus § 18 Absatz 1 n.F. zu berücksichtigen.

Im Einzelnen zu § 18b:

Absatz 1

§ 18b regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; in Absatz 1 ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geregelt.

Für die Anwendung von § 18b n.F. ist § 18 n.F. als allgemeine Norm zu beachten. § 18 n.F. enthält in Absatz 4 Nummer 2 eine Definition der Fachkraft mit akademischer Ausbildung. Bei einem ausländischen Studienabschluss ist insbesondere Voraussetzung, dass dieser anerkannt oder einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Daneben enthält

§ 18 n.F. in Absatz 2 allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung; diese sind auch im Rahmen des § 18b n.F. zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 18 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 39 Absatz 2.

Neben den Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, kann die Beschäftigung nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Grundsätzlich sollte es jedoch das Ziel sein, dass auch diese akademischen Fachkräfte langfristig tatsächlich als Fachkräfte einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist.

Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der seine Qualifikation befähigt, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Absatz 2 Nummer 2).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung sind u.a. die ermessenslenkenden Gesichtspunkte aus § 18 Absatz 1 n.F. zu berücksichtigen.

Absatz 2

§ 18b Absatz 2 regelt die Erteilung der Blauen Karte EU (bisher § 19a). Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen in § 18 n.F. konnte der Katalog an Voraussetzungen (bislang § 19a Absatz 1) wesentlich reduziert werden. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 18 n.F. ist im Unterschied zu Absatz 1 zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung handelt und die Mindestgehaltsgrenze (bisher § 19a Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 lit. a und Absatz 2 BeschV) erreicht wird. Es gelten auch die bisherigen Ablehnungsgründe; diese sind nunmehr in §19f geregelt (vgl. Artikel 1 Nummer 29). Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Satz 1). Wenn die Beschäftigung in einem Mangelberuf ausgeübt und dabei nur die niedrigere Gehaltsgrenze erreicht wird, ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit hingegen erforderlich (bisher § 2 Absatz 2 BeschV, jetzt Absatz 2 Satz 2). Dies gilt auch für inländische Hochschulabsolventen, die eine Blaue Karte EU in einem Mangelberuf beantragen; diese waren bislang zustimmungsfrei (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 lit. b BeschV). Die Erteilung der Blauen Karte EU steht in den Fällen des § 18b Absatz 2 Satz 2 im Ermessen der zuständigen Behörden.

Die Regelung zur Erteilungsdauer nach § 19a Absatz 3 a.F. findet sich jetzt in § 18 Absatz 5 n.F. (vgl. Artikel 1 Nummer 19). Die Regelung des § 19a Absatz 4 a.F. findet sich in § 18b Absatz 2 Satz 4. Die Ablehnungsgründe des § 19a Absatz 5 a.F. sind nun allgemein in § 19f geregelt (Artikel 1 Nummer 29). Die Regelung zur Niederlassungserlaubnis in Absatz 6 hat in § 18c Absatz 2 Eingang gefunden.

Im Einzelnen zu § 18c:

§ 18c regelt künftig die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte.

Absatz 1 vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird neu die Möglichkeit geschaffen, abweichend von § 9 eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Zudem wird bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung künftig auch für Absolventen ausländischer Hochschulen sowie für Forscher ein erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis geschaffen. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft seit vier Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b oder § 18d (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung) ist.

Zudem muss sie als Fachkraft tätig sein, also einen Arbeitsplatz innehaben, der nach §§ 18a, 18b oder 18d von ihr besetzt werden darf. Weiterhin muss sie bereits mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen nachweisen. Zudem muss die Fachkraft über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) verfügen. Zuletzt gelten auch die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9. Die Vier-Jahresfrist verkürzt sich bei Fachkräften, die einen inländischen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung oder eines Studiums besitzen, aufgrund des damit verbundenen Voraufenthalts auf zwei Jahre bzw. 24 Monate in Bezug auf die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 2 übernimmt die Regelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU aus § 19a Absatz 6 a.F.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 19. Es wird klargestellt, dass die dort geregelte privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis nur für (gegenüber sonstigen Fachkräften mit akademischer Ausbildung) besonders hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung gilt (Satz 1). In Satz 3 wird spezifiziert, dass hierfür auch eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Zudem wird in Satz 1 nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (bislang § 2 Absatz 1 Nummer 1 BeschV). Zudem wird durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird (abweichend von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung in § 18) klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird.

§ 20 wird zu § 18d und damit systematisch den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 wird die Regelung zur Geltungsdauer vereinheitlicht. Die Aufenthaltserlaubnis wird nun einheitlich für zwei Jahre oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens für dessen Dauer erteilt, unabhängig davon, ob der Ausländer an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt. Dies erleichtert die Handhabung für die zuständigen Behörden und die Rechtssicherheit für die Betroffenen. Zudem ist eine solche Vereinheitlichung konform mit Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801, der eine Geltungsdauer von mindestens einem Jahr bei Forschern, die nicht an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, vorgibt. Aufgrund der nunmehr längeren Erteilungsdauer muss künftig die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 für den Zeitraum von zwei Jahren nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 wird wesentlich verkürzt und beschränkt sich nunmehr auf einen Verweis auf die Ablehnungsgründe in § 19f Absatz 1, 3 und 4 n.F. (Artikel 1 Nummer 29). Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29, da in § 19f künftig weitestgehend die Ablehnungsgründe für die Aufenthaltstitel, die auf europäischen Richtlinien beruhen, zusammengefasst werden.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des Absatz 7 findet sich künftig in § 20 n.F. (Artikel 1 Nummer 31).

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe d.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 20a wird künftig § 18e und damit systematisch ebenfalls den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet.

§ 18e regelt weiterhin die kurzfristige Mobilität von Forschern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist.

Die Ergänzung von Absatz 1 Satz 1 dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801. Dieser sieht neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, vor. Die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat über die Mobilität zu informieren, fehlte im bisherigen § 20a Absatz 1. So hatte der jeweils erste Mitgliedstaat keine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen. Dies wird nun geändert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität wird künftig vollständig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (30 Tage) zu gewährleisten. Der neue Absatz 6 regelt deshalb, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Ausbildungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 4).

Zu Nummer 22

§ 20b wird künftig § 18f und damit in der systematisch ebenfalls den Regelungen zu Fachkräften zugeordnet.

In Absatz 6 wird zur Klarstellung ein Verweis auf die Ablehnungsgründe in § 19f Absatz 1, 3 und 4 n.F. (Artikel 1 Nummer 29) aufgenommen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

§ 19b wird künftig § 19 und damit systematisch von den Regelungen zu Fachkräften in §§ 18 bis 18f abgesetzt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die ICT-Karte an Ausländer mit unterschiedlichen Qualifikationen erteilt werden kann (Führungskräfte, Spezialisten, Trainees). Der Langverweis auf den vollständigen Namen der Richtlinie 2014/66/EU wird gestrichen; er ist wegen des Verweises auf die Richtlinie in der Fußnote zu diesem Gesetz nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 n.F. ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit künftig allgemeine Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 4. Nummer 4 kann somit gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 19c wird künftig § 19a.

§ 19a regelt weiterhin die kurzfristige Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers nach der Richtlinie 2014/66/EU besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu machen ist, wenn Mobilität geplant ist.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung des Verweises auf § 4 a.F. (Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4).

Die Ergänzung von Absatz 1 Satz 1 dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/66/EU. Dieser sieht neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat, in welchen die Mobilität erfolgt, auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, vor. Die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat über die Mobilität zu informieren, war im bisherigen § 19c Absatz 1 noch nicht enthalten.

So hatte aber der jeweils erste Mitgliedstaat keine Möglichkeit, von der Mobilität des Ausländers Kenntnis zu erlangen. Deshalb wird die Pflicht, auch den ersten Mitgliedstaat zu informieren, nunmehr ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Absatz 1 Satz 1 wird um eine neue Nummer 5 ergänzt, die regelt, dass eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder ihre Erteilung zugesagt sein muss, sofern eine solche erforderlich ist. Dies entspricht Erwägungsgrund 22 der RL 2014/66/EU, der davon ausgeht, dass die Regelungen zur kurzfristigen Mobilität (§ 19a) die Voraussetzungen, die bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aus berufsrechtlicher Sicht erforderlich sind, unberührt lassen. Dieses Verständnis kam in der bisherigen Fassung von § 19c a.F. nicht zum Ausdruck, da § 18 Absatz 5 a.F. mangels Erteilung eines deutschen Aufenthaltstitels in diesen Fällen nicht galt. Um zu vermeiden, dass deshalb ein Umkehrschluss gezogen und angenommen wird, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt unbeachtlich sind, wird § 19a n.F. nunmehr ergänzt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe e.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität wird künftig vollständig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt, um eine Handhabung innerhalb der kurzen Ablehnungsfrist (20 Tage) zu gewährleisten.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde über. Diese ist für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer, mithin auch für eine Ablehnung nach Ablauf der 20-Tages-Frist aus Gründen eines Ausweisungsinteresses, zuständig.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5 regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergeht (Satz 1). Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die Zuständigkeitsverteilung nach geltendem Recht (§ 71) aus Klarstellungsgründen erwähnt; eine neue Aufgabenzuweisung an die Ausländerbehörden ist damit nicht verbunden. Die Ausländerbehörde ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die Ausbildungseinrichtung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen (bisheriger Absatz 3).

Zu Nummer 25

§ 19d wird künftig § 19b.

Zu Nummer 26

In § 19c werden verschiedene Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit zusammengefasst.

Absatz 1 umfasst die Beschäftigungsaufenthalte, die sich aus den Bestimmungen der BeschV ergeben. Es ergibt sich aus den Bestimmungen der BeschV, ob und ggf. welche Qualifikation erforderlich ist.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies soll insbesondere bei Berufen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie helfen, den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten zu decken. Die näheren Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus § 6 BeschV n.F. (Artikel 35 Nummer 6).

Absatz 3 übernimmt die bestehende Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2.

Absatz 4 übernimmt die bestehende Regelung von § 18 Absatz 4a.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19, da die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nunmehr als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für alle Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Buchstabe c werden die Wörter „als Fachkraft“ gestrichen, weil die von der Norm erfassten Personen nicht die Anforderungen der neu eingefügten Fachkraftdefinition in § 18 Absatz 4 n.F. erfüllen müssen. Ebenfalls wird die Formulierung an die Definition der qualifizierten Beschäftigung in § 2 Absatz 12b n.F. angepasst. Dies beinhaltet jedoch in der Sache keine Änderung des Normgehalts.

Zu Buchstabe c

In Absatz 1a wird zunächst redaktionell die Rechtsgrundlage an den neuen Standort der Ausbildungsduldung angepasst. Zudem wird der Verweis auf die Erteilungsvoraussetzungen angepasst. Da nach der künftigen Rechtslage eine geklärte Identität Voraussetzung für

die Erteilung der Ausbildung sein wird, wird in diesem Zusammenhang auf die in Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Erteilungsvoraussetzungen verzichtet. Ferner ist der Verweis auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich, da diese nach § 18 Absatz 2 n.F. allgemeine Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 4 ist.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung von § 19d um den neuen Absatz 1c wird der Bruch behoben, der sich aus den derzeit noch unterschiedlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. und der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a ergibt. Im Gegensatz zu § 18a ist die Erteilung der Ausbildungsduldung nach den derzeit bestehenden Regelungen auch dann möglich, wenn der Ausländer in der Vergangenheit bevor ihm eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde, über seine Identität getäuscht hat oder es zu vertreten hatte, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten. Hiervon musste er zwar Abstand genommen haben, denn ansonsten hätte die für die Erteilung der Ausbildungsduldung erforderliche Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden können. Die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a schließt jedoch alle Fälle aus, in denen in der Vergangenheit über die Identität getäuscht wurde oder es der Ausländer zu vertreten hatte, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten. Somit wären Fälle möglich, in denen zwar die Ausbildungsduldung erteilt werden konnte, nicht aber nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a. Dieser Widerspruch wird mit der Regelung des neuen Absatzes aufgelöst.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

§ 18d wird § 19e. Der bisherige Absatz 3 wird in § 80 Absatz 1 aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nummer 63).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3 wird der Verweis auf die Ablehnungsgründe angepasst; er verweist nunmehr auf § 19f Absatz 1, 3 und 4 n.F. (Artikel 1 Nummer 29).

Zu Nummer 29

§ 19f enthält künftig die Ablehnungsgründe (bzw. Regelungen zum Anwendungsbereich) aus den Richtlinien 2009/50/EG sowie (EU) 2016/801. Im Einzelnen:

Absatz 1 gilt für die Aufenthaltstitel nach §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst sowie Blaue Karte EU). Er fasst die Ablehnungsgründe der bisherigen § 19a Absatz 5 a.F. und § 20 Absatz 6 a.F. zusammen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Absatz 2 gilt nur für die Blaue Karte EU und enthält die bisher in § 19a Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 geregelten Ablehnungsgründe.

Absatz 3 gilt nur für Aufenthalte nach §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, 18d und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU,

der Forschung und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die bisher in § 20 Absatz 6 Nummer 4 und Nummer 8 enthaltenen Ablehnungsgründe. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Ablehnungsgrund des Promotionsstudiums nicht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b gilt. Der Ablehnungsgrund des Promotionsstudiums greift außerdem nur, wenn es sich dabei um ein Vollzeitstudienprogramm handelt. Maßgeblich für die Abgrenzung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums einerseits und des Aufenthalts zum Zweck der Forschung andererseits ist im Falle einer Promotion mithin, ob der Ausländer ein Studienprogramm absolviert (dann Aufenthalt zum Zweck des Studiums) oder sich im Wesentlichen der Forschung im Rahmen des Promotionsvorhabens widmet (dann Aufenthalt zum Zweck der Forschung).

Absatz 4 gilt nur für Aufenthalte nach §§ 16b, 16e, 16f, 18d, 18f und 19e (Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienbewerbung, des studienbezogenen Praktikums EU, der Forschung (inkl. Mobilität) und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst) und enthält die bisher in § 20c Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe. Hierbei sind von den Ablehnungsgründen in Nummer 2 bis 5 weiterhin verschiedene Insolvenztatbestände umfasst. Nummer 5 deckt darüber hinaus auch Fälle ab, in denen lediglich die Verwaltung der eigenen Tätigkeit erfolgt („Briefkastenfirmen“).

Absatz 5 gilt für Aufenthalte im Rahmen der Mobilität nach § 16c oder § 18e und enthält die bisher in § 20c Absatz 3 geregelten Ablehnungsgründe. Für die bisher in § 20c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4, 7 und 8 geregelten Ablehnungsgründe wird nunmehr in Absatz 5 Nummer 3 auf Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 30

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29. Die Ablehnungsgründe des § 20c a.F. sind nunmehr in § 19f enthalten.

Zu Nummer 31

In § 20 werden die bislang im AufenthG an verschiedenen Stellen geregelten Sachverhalte zur Suche nach einem Arbeitsplatz zusammengefasst.

Absatz 1 eröffnet erstmals nichtakademischen Fachkräften mit Berufsausbildung die Suche nach einem Arbeitsplatz. Voraussetzung für die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a in einem Beruf, zu dessen Ausübung die Qualifikation der Fachkraft sie befähigt, ist, dass die zukünftige Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Als Voraussetzung werden deutsche Sprachkenntnisse gefordert, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel werden hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 1 erforderlich sein; insbesondere in medizinischen Berufen können auch höhere Anforderungen vonnöten sein. Dies wird dann in der Regel im Rahmen des Anerkennungsverfahrens überprüft. Durch die BeschV kann für bestimmte Berufe aus konjunkturellen Gründen die Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch dem Aufenthaltswitzweck entsprechend die Ausübung von Probearbeiten für bis zu zehn Stunden je Woche.

Mit Absatz 2 wird die bestehende Regelung des § 18c Absatz 1 zur Arbeitsplatzsuche akademischer Fachkräfte übernommen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch anders als bisher dem Aufenthaltswitzweck entsprechend die Ausübung von Probearbeiten für bis zu zehn Stunden je Woche.

In Absatz 3 werden vier weitere bereits bestehende Fallgestaltungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zusammengefasst, ohne dass dies in der Sache mit Rechtsänderungen einhergeht. Dies betrifft Absolventen deutscher Hochschulen (Nummer 1), Forscher im Anschluss an einen Forschungsaufenthalt (Nummer 2), Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet (Nummer 3) und Ausländer, die sich

zum Zweck der Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation im Bundesgebiet aufhalten (Nummer 4). Es bleibt dabei jeweils bei den bereits bislang geltenden Höchstaufenthaltszeiten. Wie bislang berechtigt in den Fällen des Absatzes 3 die Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, was sich aus § 4a Absatz 1 Satz 1 ergibt.

Absatz 4 übernimmt die in § 18c Absatz 1 Satz 1 a.F. geforderte ausnahmslos eigenständige Lebensunterhaltssicherung; es gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3. Absatz 4 übernimmt zudem den im bisherigen § 18c Absatz 2 Satz 1 genannten Ausschluss der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche über die jeweiligen Zeiträume hinaus für alle in § 20 geregelten Fallgestaltungen. Darüber hinaus übernimmt Absatz 4 für die Fallgestaltungen der Absätze 1 und 2 auch die Regelung, wonach sich der Ausländer vor einer erneuten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche mindestens so lang im Ausland aufgehalten haben muss, wie die Dauer des davorliegenden Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche betrug. Hierbei wird nicht auf die durch eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichte Aufenthaltszeit, sondern auf die tatsächliche Aufenthaltszeit im Bundesgebiet abgestellt. Im Zweifelsfall hat der Ausländer Nachweise über die maßgeblichen Aufenthaltszeiträume im Bundesgebiet und Ausland zu erbringen. Mit Satz 2 wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen.

Zu Nummer 32

Mit der Ergänzung wird durch den Verweis auf die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis nach § 21 Absatz 4 Satz 2 bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird.

Zu Nummer 33

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4. Die Erwerbstätigkeit ist künftig allen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 kraft Gesetzes gestattet (vgl. § 4a Absatz 1 n.F.).

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4. Die Erwerbstätigkeit ist künftig den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 kraft Gesetzes gestattet (vgl. § 4a Absatz 1 n.F.).

Zu Nummer 35

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 36

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 38

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe b

Dieser neue Absatz regelt den Übergang von der Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist, dass die Voraussetzungen von § 60c weiterhin erfüllt werden.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Verknüpfung des Gültigkeitszeitraums der Aufenthaltserlaubnis mit der Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzes wird zugunsten der Verfahrensökonomie der Ausländerbehörden aufgehoben. Weiterhin gilt, dass die Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Familienangehörigen nur für den Zeitraum erteilt und verlängert werden darf, für den auch der Stammberechtigte über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird verstärkt bei Beschäftigungsaufenthalten, die voraussichtlich höchstens ein Jahr dauern, ein nationales Visum mit der beabsichtigten Aufenthaltsdauer (höchstens ein Jahr) erteilt. Dies macht die Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde für den Ausländer entbehrlich. Durch die Ergänzung des § 30 Absatz 2 Satz 2 wird auch in diesen Fällen der Familiennachzug zu dem Inhaber des nationalen Visums ermöglicht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Nummer 43

Folgeänderung.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 46

§ 39 regelt weiterhin die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung. Dabei bleibt es dabei, dass die Bundesagentur für Arbeit bis auf die in Absatz 6 i.V.m. der BeschV geregelten Fälle der Saisonarbeitnehmer keine eigene Arbeitserlaubnis erteilt, sondern lediglich verwaltungsintern die Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Nachdem es sich um ein reines Verwaltungsinternum handelt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch künftig kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Rechtsmittel sind deshalb nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. die ausländerrechtliche Versagung oder Beschränkung der Erlaubnis zur Beschäftigung möglich.

§ 39 orientiert sich in seiner Struktur an der neuen Struktur des Abschnitts 4.

Absatz 1 enthält die allgemeine Festlegung, dass grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Zustimmung aufgrund von Regelungen im Gesetz, in der BeschV oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit finden sich in § 39 selbst sowie in der BeschV. Zudem gelten weiterhin die in § 40 geregelten Versagungsgründe. In der BeschV finden sich neben materiellen auch formelle Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit; auch diese sind zu beachten. Die bislang in § 39 Absatz 4 enthaltenen Regelungen zur Beschränkung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit werden in § 39 gestrichen, da sie über die Verordnungsermächtigung von § 42 Absatz 1 Nummer 6 hinreichend bestimmt sind.

Absatz 2 regelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte nach §§ 18a und 18b. Die Zustimmung ist möglich, wenn die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen gegeben ist und der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird, zu der seine Qualifikation befähigt. Wann die Qualifikation zu der Beschäftigung befähigt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände beurteilt werden. Maßgeblich ist, dass die Fachkraft durch ihre Qualifikation in der Lage ist, den Beruf auszuüben. Dies kann auch der Fall sein, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die nicht exakt der Qualifikation entspricht. Zudem kann dies im Einzelfall auch bei Beschäftigungen in einer anderen Branche oder unterhalb der Qualifikation möglich sein. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Ausländer als Fachkraft eingesetzt wird; eine Tätigkeit in einer Beschäftigung, die auch ohne Qualifikation ausgeübt werden könnte, ist nicht möglich. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. § 39 Absatz 2 Satz 3 belässt allerdings die Möglichkeit, die Vorrangprüfung wieder einzuführen. Hiermit kann z.B. konjunkturellen Entwicklungen oder solchen auf dem Arbeitsmarkt begegnet werden.

Absatz 3 regelt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in allen anderen Fällen unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft. Hier ist ebenso die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen Voraussetzung für die Zustimmung (Nummer 1). Zudem gelten die Tatbestände der BeschV, sodass die dort enthaltenen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind (Nummer 2). Schließlich wird die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilt, sofern die BeschV diese vorsieht (Nummer 3).

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 2 Satz 3. Hier wird außerdem klargestellt, dass bei Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit die Auskunft innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Die Sanktionsmöglichkeit bei Nichteinhaltung wird in § 404 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 3.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 6.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Einheitlichkeit gelten die Versagungsgründe für die Zustimmung aus § 40 Absatz 3 künftig nicht nur für die Erteilung der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte, sondern stellen allgemeine Versagungsgründe dar, um Missbräuche im Bereich der Erwerbsmigration zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Ebenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Missbrauchsvermeidung wird der bisher bereits für Forscher geltende Ablehnungsgrund des § 20c Absatz 1 a.F. auf die Fälle der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit übertragen. So wird vermieden, dass Aufenthaltstitel über Scheinarbeitgeber oder Scheinarbeitsverhältnisse erlangt werden können.

Zu Nummer 48

Die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden an die neue Systematik der Regelungen zur Erwerbsmigration angepasst. Dabei werden neben redaktionellen Änderungen auf Grund der Verschiebung verschiedener Regelungen mit den Nummern 10 und 11 auch zwei neue Verordnungsermächtigungen eingeführt. Ferner wird die bestehende Verordnungsermächtigung von § 19a Absatz 2 Nummer 3 unverändert in Nummer 12 überführt.

Mit Nummer 10 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, bei Fachkräften, denen nach § 39 Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird, in Arbeitsmarktregionen oder in Berufen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit die Vorrangprüfung beizubehalten bzw. kurzfristig wieder einzuführen. Die so bestimmten Berufe können sich dabei auf das gesamte Bundesgebiet beziehen oder auf Bezirke der Bundesagentur für Arbeit beschränken. § 42 Nummer 10 n.F. ist lex specialis zu § 42 Nummer 7 n.F., der für alle anderen Fälle sowohl für die Zustimmung nach § 39 Absatz 2 als auch für die Zustimmung nach § 39 Absatz 3 die Ermächtigung enthält, die Vorrangprüfung einzuführen.

Mit der neuen Verordnungsermächtigung von Nummer 11 wird - entsprechend der Regelung in § 19c Absatz 2 n.F. - das Ziel verfolgt, beruflich qualifizierte Ausländer zur Beschäftigung zuzulassen, wenn sie zwar eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium nicht abgeschlossen haben, jedoch eine langjährige Berufspraxis in Berufen vorweisen können, die eine entsprechende Qualifikation erfordern. Als Beispiel sind IT-Spezialisten zu nennen, die oftmals auch ohne förmliche Berufsausbildung oder Studium über ihre Tätigkeit eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. § 39 Nummer 11 n.F. ist damit lex specialis zu § 39 Nummer 2.

Darüber hinaus wird die Trennung der Verordnungsermächtigungen in durch den Bundesrat zustimmungspflichtige und zustimmungsfreie Beschäftigungsregelungen aufgehoben. Die Wahrnehmung von Verordnungsermächtigungen wird einheitlich nicht der Zustimmungspflicht durch den Bundesrat unterliegen.

Zu Nummer 49

Folgeänderung.

Zu Nummer 50

Klarstellung, dass bei Aufforderung zur Abgabe ausländischer Dokumente gegenüber Mehrstaaten nicht bereits eine Ausreiseuntersagung von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden erfolgt sein muss. Vielmehr kann eine solche Aufforderung auch erfolgen, wenn lediglich die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes vorliegen. Erfasst sind alle Fälle der Ausreiseuntersagung, also auch die der Passversagung, Passentziehung und Beschränkung.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 53

Technische Änderung aufgrund der Kodifizierung von Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Zu Nummer 54

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Die in Absatz 2 gestrichenen Sätze 4 bis 12 werden zur besseren Lesbarkeit in einen neuen § 60b überführt und dabei geändert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die aktuelle Fassung von Absatz 6 führt dazu, dass Ausreisepflichtigen mit einer Duldung, die ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben oder einen anderen Versagungsgrund erfüllen, zwar eine betriebliche Berufsausbildung zu versagen ist (es besteht kein Ermessen), vorwiegend schulische Berufsausbildungen, für die keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist, aber durchgeführt werden können, soweit dies im Einzelfall bei Erteilung der Duldung nicht bereits ausgeschlossen wurde. Dieser Widerspruch wird mit der Neuregelung aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten besteht mit Absatz 6 Nummer 3 ein Versagungsgrund der Erwerbstätigkeit, wenn der ab dem 1. September 2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde. In der Verwaltungspraxis hat sich herausgestellt, dass teilweise Asylbewerber ihren Asylantrag gezielt dann zurücknehmen, wenn deutlich wird, dass dieser zu keinem Schutzstatus führt, um dadurch das Erwerbstätigkeitsverbot zu umgehen. Auch Ausländer, die nach illegaler Einreise von vornherein keinen Asylantrag gestellt haben, fallen bislang nicht unter diesen Versagungsgrund. Diesen Fehlentwicklungen wird mit der Ergänzung von Nummer 3 entgegengewirkt.

Zu Buchstabe c

Mit Absatz 7 wird eine Übergangsregelung für die Fälle getroffen, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildungsduldung nach der bestehenden Regelung von § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt wurde. Diese Übergangsregelung hat zur Folge, dass die neuen tatbestandlichen Versagungsgründe nicht zu einer nachträglichen Versagung der Ausbildungsduldung führen und erteilte Ausbildungsduldungen fortbestehen.

Zu Nummer 56

Zu § 60b

Der neue § 60b überführt die Regelungen zur Erteilung der Ausbildungsduldung, die bislang in § 60a Absatz 2 Satz 4 bis 12 enthalten waren, wegen ihres Umfangs und ihrer praktischen Bedeutung in eine eigene Norm. Diese Neufassung wurde neu strukturiert und enthält Ergänzungen und Klarstellungen, die unter anderem eine einheitliche Anwendung in den Ländern sicherstellen sollen.

In Absatz 1 wird differenziert zwischen Ausländern, die bereits während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben (Nummer 1) und Ausländern, die erst im Status der Duldung eine Berufsausbildung aufnehmen (Nummer 2), da daran nach Absatz 2 teilweise unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen anknüpfen. Das Erfordernis einer vorangegangenen Duldung gilt nicht für Ausländer, die bis zum 31. Dezember 2016 in das Bundesgebiet eingereist sind. Diese können unmittelbar nach abgelehntem Asylantrag eine Ausbildungsduldung erhalten. Mit Nummer 1 Buchstabe b wird zudem für beide Personengruppen der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Ausbildungszusage des Ausbildungsbetriebs oder des Bildungsträgers vorliegt.

Wie bislang besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung. Satz 2 räumt jedoch den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, in Ausnahmefällen die Ausbildungsduldung zu versagen. Derartige Ausnahmefälle sind insbesondere Fälle, in denen eine missbräuchliche Beantragung der Ausbildungsduldung vorliegt, beispielsweise bei Scheinausbildungsverhältnissen oder wenn von vornherein aufgrund konkreter Anhaltspunkte ausgeschlossen erscheint, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann. Für die auch nach der neuen Rechtslage erforderliche Beschäftigungserlaubnis steht den Ausländerbehörden bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausbildungsduldung kein Ermessen zu.

In Absatz 2 werden die Versagungsgründe zusammengefasst.

Mit Nummer 2 wird für die Fälle, in denen die Berufsausbildung nach Ablehnung des Asylantrags aufgenommen werden soll, gefordert, dass der Ausländer vor Beantragung der Ausbildungsduldung bereits mindestens seit sechs Monaten im Besitz einer Duldung sein muss. Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung zu betreiben.

Zwingende Voraussetzung nach Nummer 3 ist, dass vor Erteilung der Ausbildungsduldung die Identität des Ausländers geklärt ist. Diese neue Voraussetzung rechtfertigt sich daraus, dass die Ausbildungsduldung perspektivisch die Grundlage für den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis ist. Hiermit wird Bezug genommen auf § 5 Absatz 1 Nummer 1a, nach dem die geklärte Identität Grundvoraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln ist. Entsprechend gelten hinsichtlich der Frage, wann die Identität geklärt ist, die bestehenden Regelungen der AVwV. Danach ist der Nachweis der Identität in Fällen, in denen kein Pass vorliegt, auch durch andere amtliche Dokumente möglich (z.B. Geburtsurkunde oder Führerschein, ggf. auch durch Kopien oder durch elektronisch abgelegte Dokumente).

Darüber hinaus wird in den Buchstaben a bis c festgelegt, bis wann die Identität geklärt sein muss. Während in den Buchstaben a und b Regelungen für Ausländer getroffen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Deutschland eingereist sind, wird mit Buchstabe c eine Regelung für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen. Danach muss dann spätestens sechs Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet die Identität geklärt worden sein, damit eine Person eine Ausbildungsduldung erhalten kann. Maßgeblich ist das Datum der Einreise, nicht das Datum des Asylbegehrens oder des Asylantrags.

Mit Nummer 4 werden die Versagungsgründe des § 19d Absatz 1 Nummer 6 und 7 übernommen, um auch insofern den Gleichlauf zu den Voraussetzungen des perspektivischen Aufenthaltstitels herzustellen.

Mit Nummer 5 Buchstaben a bis e werden Konkretisierungen in Bezug auf konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, die einen Ausschluss von der Ausbildungsduldung begründen. Dies ist erforderlich, um eine bundesweit einheitliche Anwendung der Ausbildungsduldung zu erreichen, nachdem sich hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals in den Ländern unterschiedliche Verständnisse etabliert haben. Zunächst wird verdeutlicht, dass maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen von konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Ausbildungsduldung ist. Des Weiteren werden mit den Buchstaben a bis e verschiedene Maßnahmen dargestellt, die insbesondere konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Rahmen dieser Regelung darstellen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Andere, nicht genannte Maßnahmen müssen sich an diesen Maßstäben orientieren und in ausreichendem Maße die freiwillige Ausreise oder eine Abschiebung absehbar erscheinen lassen. Zweifelsfrei auf eine Aufenthaltsbeendigung gerichtete Maßnahmen wie z.B. ein Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3) oder des Ausreisegewahrsams (§ 62b) sowie die Ankündigung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Absatz 5 Satz 4, werden deshalb nicht ausdrücklich erwähnt.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird die bislang geltende Regelung zur Erteilungsdauer übernommen. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung in den Fällen, in denen die Berufsausbildung erst im Status der Duldung aufgenommen werden soll, erfüllt, kann die Ausbildungsduldung frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt werden. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 Berufsbildungsgesetz oder in die Lehrlingsrolle gemäß § 28 Absatz 1 Handwerksordnung eingetragen ist oder in den Fällen, in denen die Berufsausbildung in vorwiegend fachtheoretischer Form erfolgt, eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über die Zulassung vorliegt.

In Absatz 4 werden die bisherigen Gründe für das Erlöschen zusammengefasst und ergänzt um den Erlöschensgrund des Vorliegens von Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen oder deren Unterstützung.

Mit Absatz 5 und 6 werden die bisherigen Sätze 7 bis 12 von § 60a Absatz 2 übernommen. In Satz 1 wird durch die Ergänzung klargestellt, dass auch Bildungsträger abweichend von § 87 zur Mitteilung verpflichtet sind, wenn die Ausbildung nicht betrieben wird oder abgebrochen wurde.

Absatz 7 beinhaltet eine Übergangsregelung für Ausländer, deren Einreise vor dem 1. Januar 2017 erfolgte. Die Übergangsregelung gilt für die Aufnahme von Berufsausbildungen bis zum 1. Oktober 2020. In diesen Fällen wird vom Besitz einer Duldung abgesehen. Die Regelung tritt am 2. Oktober 2020 außer Kraft,

Zu § 60c

Mit § 60c werden klare Kriterien für eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 definiert, die Ausreisepflichtigen, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, durch ihre zweijährige Erteilungsdauer und die Perspektive des Hereinwachsens in einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG einen verlässlichen Status vermittelt. Gleichzeitig wird durch die Kriterien, die auch beim Wechsel in den Aufenthaltstitel noch erfüllt sein müssen, gewährleistet, dass keine Gleichstellung mit denjenigen erfolgt, die eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

Durch die gewählte Formulierung in Absatz 1 wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass dort, wo Erteilungsvoraussetzungen auf den Ausländer und den Ehegatten Bezug nehmen, diese Voraussetzungen von beiden Personen zu erfüllen ist. Die dem Ehegatten zu erteilende Duldung ist somit keine rein akzessorische Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3, sondern ebenfalls eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 60c. Erfüllt einer der beiden Ehegatten eine oder mehrere der für beide Personen geltenden Voraussetzungen nicht, kommt die Erteilung der Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 60c für kein Familienmitglied in Betracht.

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die Identität des Ausländers und seines Ehegatten geklärt sein. Wie bei § 60b werden mit Buchstaben a bis c Übergangsregelungen für Einreisen im zurückliegenden Zeitraum und mit Buchstabe d eine Regelung für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen. Danach muss dann für die Erteilung der Beschäftigungsduldung spätestens sechs Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet die Identität geklärt sein.

Durch die Anforderung des Besitzes einer Duldung seit zwölf Monaten in Absatz 1 Nummer 2 wird ausgeschlossen, dass u.U. die Beschäftigungsduldung direkt anschließend an einen ablehnenden Asylbescheid erteilt wird. Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen. An die 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden keine Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation gestellt.

Neben dem Erfordernis in Absatz 1 Nummer 3, in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung den Lebensunterhalt vollständig eigenständig gesichert zu haben, kommt mit der Anforderung von Nummer 4 zum Ausdruck, dass der Lebensunterhalt des Ausländers auch weiterhin gesichert sein muss. Diese Nummer ist insofern von Bedeutung, als bei Wegfall der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung ein Widerrufsgrund nach Absatz 3 Satz 1 gegeben ist. Der Lebensunterhalt muss allein für den erwerbstätigen Ausländer gesichert sein, nicht für den Ehegatten und Kinder.

Da aus der Beschäftigungsduldung ein Übergang in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erfolgen kann, wird wie in § 25b Absatz 1 Nummer 5 gefordert, dass die Kinder im schulpflichtigen Alter tatsächlich die Schule besuchen müssen. Weiter dürfen die Kinder keine der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Taten begangen haben.

Zusätzlich müssen der Geduldete und sein Ehegatte an einem Integrationskurs teilgenommen und diesen erfolgreich abgeschlossen haben, soweit sie durch die zuständigen Behörden nach § 44 Abs. 4 zur Teilnahme verpflichtet wurden.

Mit Absatz 2 wird die Erteilung der Duldung an die minderjährigen Kinder der in Absatz 1 genannten Personen geregelt.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit des Widerrufs der Beschäftigungsduldung in den Fällen, in denen eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ausdrücklich geregelt wird, dass kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung, die nicht vom Ausländer zu vertreten sind, unberücksichtigt bleiben. Dies gilt sowohl in Hinsicht auf die Erteilung der Beschäftigungsduldung als auch in Bezug auf den Widerruf. Der Wegfall des Ausreisehindernisses rechtfertigt jedoch nicht den Widerruf der Beschäftigungsduldung.

Zu Nummer 57

Folgeänderung.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Verschiedene Studien der vergangenen Jahre haben aufgezeigt, dass die Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland länderübergreifend insbesondere personell und fachlich, aber auch strukturell und organisatorisch sehr unterschiedlich aufgestellt sind.

Beispielsweise stellte die Rambøll Management Consulting GmbH schon 2014 in ihrer „Wirkungsanalyse des rechtlichen Rahmens für ausländische Fachkräfte“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie u.a. fest, dass sowohl der Standard an vorzulegenden Nachweisen als auch die anschließende Rechtsauslegung nicht immer einheitlich sind. Unternehmen und Ausländer würden Entscheidungen somit häufig als intransparent und willkürlich wahrnehmen. Gleichmaßen wurde auf teilweise fehlende Terminierungssysteme und ungünstige, nicht zielgruppenorientierte Öffnungszeiten hingewiesen. Mitarbeiter der in die Studie einbezogenen Ausländerbehörden beklagten neben der personellen Unterbesetzung, dass sie regelmäßig sehr umfangreiche, nicht selektierte Informationen von übergeordneten Stellen bekämen, die im Arbeitsalltag nicht immer zu bewältigen seien. Bekräftigt wurden diese Ergebnisse durch die Evaluierungsstudie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts im Auftrag der Bundesregierung (April 2018).

Im Wettbewerb um die besten ausländischen Fachkräfte müssen auch im Inland die nötigen Strukturen geschaffen werden, um interessierte Fachkräfte von Deutschland überzeugen zu können. Verbände und Praktiker fordern zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren die Einrichtung überregionaler Kompetenzzentren.

Mit der Ergänzung von § 71 Absatz 1 wird diese Empfehlung aufgegriffen. Demnach richten die Länder jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde für die Einreise von ausländischen Fachkräften und die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis an diese und ihre ggf. miteinreisenden Familienangehörigen ein.

Durch diese Spezialisierung werden nicht nur die Verfahren und Entscheidungen bundesweit einheitlicher, vergleichbarer und rechtssicherer, auch die Zuleitung gezielt selektierter, zur Aufgabenerledigung notwendiger Informationen und Rechtsprechung wird genauso vereinfacht, wie die Durchführung von zielgruppenorientierten Mitarbeiterschulungen. Öffnungszeiten und Terminierungssysteme können unter geeigneten Rahmenbedingungen bedarfsorientiert justiert, ergänzende Dienstleistungen nutzerspezifisch angeboten werden. § 31 AufenthV bleibt unberührt. Bei Voraufenthalten sind die Akten beizuziehen und fortzuführen.

Die Organisation und die Bestimmung der Anzahl dieser zentralen Ausländerbehörden obliegt den Ländern.

Zu Buchstabe b

Technische Änderung aufgrund der Kodifizierung von Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Folgeänderung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (BGBl I 2017, S. 1106), mit welchem § 98 Absatz 2a neu gefasst wurde. Diese Neufassung des § 98 Absatz 2a macht eine Anpassung der Verweise in § 71a erforderlich, welche aufgrund eines Redaktionsversehens nicht bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgt ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (BGBl I 2017, S. 1106), mit welchem § 98 Absatz 2a neu gefasst wurde. Diese Neufassung des § 98 Absatz 2a macht eine Anpassung der Verweise in § 71a erforderlich, welche aufgrund eines Redaktionsversehens nicht bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgt ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (BGBl I 2017, S. 1106), mit welchem § 98 Absatz 2a neu gefasst wurde. Diese Neufassung des § 98 Absatz 2a macht eine Anpassung der Verweise in § 71a erforderlich, welche aufgrund eines Redaktionsversehens nicht bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration erfolgt ist.

Zu Nummer 60

In § 72 Absatz 7 werden zum einen die Verweise auf die neue Nummerierung der Vorschriften in Abschnitten 3 und 4 angepasst und zum anderen die Regelung auf das Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge erweitert, da dieses nun für die Mitteilungsverfahren im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19a zuständig ist. Es erfolgt auch eine Erweiterung auf die Auslandsvertretungen, da diese im Visumverfahren vergleichbare Prüfungen wie die Ausländerbehörden vorzunehmen haben.

Zu Nummer 61

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach §§ 16c, 18e und 19a zuständig wird, muss es auch für Übermittlungen nach § 73 Absatz 2 und 3 berechtigt sein. Nur so ist gewährleistet, dass die Sicherheitsbehörden die Ablehnungsgründe der § 19f Absatz 5 Nummer 4 und § 19a Absatz 4 Nummer 5 prüfen und feststellen können, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (noch) zuständig ist (nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörden über - hier greift das geltende Recht). Im Rahmen der Übermittlung teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch den geplanten Aufenthaltsort des Ausländers mit.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität nach §§ 16c, 18e und 19a zuständig wird, wird der Kompetenzkatalog des § 75 um eine entsprechende Nummer 5a erweitert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 63

In § 80 Absatz 1 wird die bisher übereinstimmend in § 16 Absatz 10, § 17b Absatz 3 und § 18e Absatz 3 enthaltene Regelung zu Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, allgemein für Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 übernommen.

Zu Nummer 64

Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften zu oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigten – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Terminressourcen für Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht einer ausländischen Fachkraft oder eines sonstigen qualifizierten Beschäftigten (z.B. IT-Spezialist, Forscher, Führungskraft u.a.) im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit der neuen Zuständigkeitskonzentration bei zentralen Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 Satz 3) und Bearbeitungsfristen für Ausländerbehörde (Absatz 3 Nrn. 3 und 6), Anerkennungsstelle (z.B. § 14a BQFG), Bundesagentur für Arbeit (§ 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV) und Auslandsvertretung (§ 31a AufenthV) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der zentralen Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schlie-

ßende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die letztlich für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Stelle ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die zentrale Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um ein reines Verwaltungsinternum; Rechtsmittel sind nur gegen die Ablehnung der Erteilung des Visums gegeben.

Zu Nummer 65

Zu Buchstabe a

Bisher bestand die Pflicht, die Ausländerbehörde vom vorzeitigen Ende des Aufenthaltszwecks zu unterrichten, nur für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach § 18 oder § 18a a.F., einer Blauen Karte-EU oder einer ICT-Karte, nicht jedoch für Auszubildende, Studierende oder Erwerbstätige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18d, 20, 20b und 21 a.F.

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder eines der besonderen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit in allen Fällen zweckgebunden erfolgt, ist die Kenntniss vom vorfristigen Wegfall des Aufenthaltszwecks für die Ausländerbehörde bei all diesen Ausländern erforderlich. Mit der Neufassung des § 82 Absatz 6 Satz 1 wird die bisherige Ungleichbehandlung bereinigt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 65 Buchstabe a.

Zu Nummer 66

Folgeänderung.

Zu Nummer 67

Die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Voraussetzung jeder Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4.

Mit der Neufassung der Mitwirkungspflicht des § 82 Absatz 6 Satz 1 werden Ausländer verpflichtet, der Ausländerbehörde den Verlust ihres Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes anzuzeigen. Dies greift für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 sowie über § 4 Absatz Satz 3 auch für Inhaber einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte sowie einer Mobiler-ICT-Karte. Um der Ausländerbehörde alle für die Entscheidung über eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels nach § 7 Absatz 2 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, ist die Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 6 Satz 1 zu ergänzen um eine Informationspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Sozialhilfe, wenn ein Inhaber eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familienangehörigen nicht mehr eigenständig sichern kann und Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat.

Die Ausländerbehörde prüft unverzüglich eine kürzere Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 2 Satz 2. Dabei ist neben der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem Ausländer um eine anerkannte Fachkraft im Sinne des § 18 Absatz 2 handelt, wie lange der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt war, ob er den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz un-

verschuldet verloren hat und ob die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch lediglich ergänzend zu einem zur Lebensunterhaltssicherung nicht vollständig ausreichenden Arbeitslosengeld-Anspruch beantragt wurden.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität zuständig ist, bedarf es der Regelung in § 91d Absatz 1 nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 68 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Die Änderung verdeutlicht, dass es im Fall der kurzfristigen Mobilität zwei ablehnende Behörden geben kann. Aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung ist die Ausländerbehörde nur bei einer nachträglichen Ablehnung involviert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Entzieht der erste Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel, informiert er die Nationale Kontaktstelle des zweiten Mitgliedstaats hierüber (Art. 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801). Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, diese Information auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Nummer 69

Die Definitionen des § 91e gelten künftig für alle Regelungen zu Nationalen Kontaktstellen.

Zu Nummer 70

Zu Buchstabe a

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig für die Durchführung der Mitteilungsverfahren bei der (kurzfristigen) Mobilität zuständig ist, bedarf es der Regelung in § 91g Absatz 1 nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 70 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Entzieht der erste Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel, informiert er die Nationale Kontaktstelle des zweiten Mitgliedstaats hierüber (Art. 23 Absatz 2 der Richtlinie 2014/66/EU). Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, diese Information auch an die zuständige Ausländerbehörde weitergeben darf.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung.

Zu Nummer 71

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 71 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 71 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der in § 82 Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Änderung werden alle Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder eines der besonderen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich über das vorzeitige Ende der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu informieren. Diese Mitwirkung ist die Grundlage für die Entscheidung der Ausländerbehörde über das weitere Aufenthaltsrecht; sie ist statusrelevant. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht muss als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neuen Mitteilungspflichten in § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und § 16 Absatz 3 Satz 2 werden zu ihrer effektiven Wirksamkeit mit einer Sanktionsnorm flankiert.

Zu Nummer 72

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 73

[Nur BMI: Mit dem neuen Absatz 5 wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, mit einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Zuwanderungssperre für die Herkunftsstaaten einzuführen, deren Staatsangehörige nach der Einreise zu Bildungs- oder Erwerbstätigkeitszwecken in signifikanter Zahl Asylanträge stellen, die dann abgelehnt werden. Die Zuwanderungssperre kann sich dabei auf den gesamten Bereich des Kapitels 2 Abschnitt 3 und 4 oder auch nur auf bestimmte Aufenthaltstitel aus diesen Abschnitten beziehen.]

Zu Nummer 74

Die Umbenennung der Paragraphen zur Bildungs- und Erwerbsmigration erfordert eine Fortgeltungsregelung für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Aufenthaltstitel, da ansonsten nach Inkrafttreten des Gesetzes alle Inhaber entsprechender Aufenthaltstitel einen neuen Aufenthaltstitel aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage beantragen müssten. Nach dieser Fortgeltungsregelung gelten diese Aufenthaltstitel für den jeweiligen Aufenthaltswitzweck, zu dem sie erteilt wurden, mit den verfügbaren Nebenbestimmungen fort. Dem steht nicht entgegen, dass die Ausländerbehörden eine Nebenbestimmung bei Bedarf ändern können, ohne dass dazu ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden müsste.

Zu Nummer 75

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4; das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Gestattung der Erwerbstätigkeit wird künftig umgekehrt. Gesetzlich geregelt werden muss künftig nur noch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.

Zu Nummer 76

Zur einheitlichen Anwendung des AufenthG ist nicht zwingend erforderlich, dass § 4a (bzw. der bisherige § 4 Absatz 2 und 3) Teil des Kataloges an abweichungsfesten Normen ist. Mit der Änderung in Bezug auf § 99 bleibt der bisher bestehende Rahmen der abweichungsfesten Regelungen erhalten. Lediglich der neu hinzugefügte Absatz 5 unterliegt nicht der Abweichungsfestigkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Über die Beschäftigungsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu beraten, gehört bereits jetzt zum Aufgabenfeld der Bundesagentur für Arbeit. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) ist ein wesentlicher Akteur, wenn es um die Vermittlung und Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland geht. Zukünftig gewinnt das Thema durch dieses Gesetz weiter an Bedeutung.

Hierzu wird in § 30 Nummer 1 SGB III klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit Beratung über die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse anzubieten hat. Aus der Anerkennungsberatung können sich für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Anerkennung verbundene notwendige Qualifizierungsmaßnahmen ergeben. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung selbst wird bisher noch durch das Netzwerk Integration durch Qualifizierung („IQ-Netzwerk“) erbracht. Dieses zeitlich befristete und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Förderprogramm kann jedoch eine dauerhafte, strukturell angelegte flächendeckende Beratung nicht gewährleisten.

Die hier aufgeführte Beratung kann auch durch eine Verweisberatung erfolgen.

Zu Nummer 2

Ergänzend zur Klarstellung in § 30 Nummer 1 SGB III wird in § 34 Absatz 1 Nummer 2 SGB III klargestellt, dass Arbeitsmarktberatung der Agentur für Arbeit auch beinhaltet, Arbeitgeber über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland zu informieren, wenn dabei die Arbeitsmarktsituation in Deutschland berücksichtigt wird. Dazu gehören die Potenziale der europäischen Freizügigkeit genauso wie die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten.

Die hier aufgeführte Beratung kann auch durch eine Verweisberatung erfolgen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beschäftigt ein Arbeitgeber ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ist dafür die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über die Beschäftigungsbedingungen zu erteilen. Derzeit kann der Arbeitgeber nur im Fall nicht richtig erteilter Auskünfte, zu denen auch nicht vollständige Auskünfte zählen, nach § 39 Absatz 4 AufenthG mit einem Bußgeld belegt werden. Durch die Präzisierung der Bußgeldnorm auf nicht rechtzeitig erteilte Auskünfte werden weitere praxisrelevante Fälle erfasst und die Möglichkeiten der Missbrauchsbekämpfung gestärkt.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen)

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 2 Satz 1 und § 13 Absatz 2 Satz 1 regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 1 legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

Mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) wurde im Jahr 2011 die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise für bundesrechtlich geregelte Berufe geregelt.

Im Laufe der vergangenen Jahre haben jedoch die zuständigen Ministerien die Anerkennung in ihren Verantwortungsbereich fallender, bundesrechtlich geregelter Ausbildungsabschlüsse teilweise spezialrechtlich geregelt. Einige dieser Spezialgesetze verweisen ausdrücklich auf das BQFG oder nehmen auf dieses Bezug (§§ 40a und 50b Handwerksordnung, § 2 Kraftfahrersachverständigen-gesetz, §§ 14 und 16 Tierzuchtgesetz, § 1 Tierzuchtorganisationsverordnung, § 1 Erste Sprengstoffverordnung, Nr. 3.7 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Ordnung), so dass das beschleunigte Verfahren des § 14a BQFG dort direkt gilt.

Die Gesetze über die Tätigkeit europäischer Rechts- und Patentanwälte in Deutschland (Artikel 8, Artikel 9) regeln die Feststellung der Gleichwertigkeit der dort in Frage kommenden Ausbildungsabschlüsse, es wird aber weder auf das BQFG Bezug genommen, noch

wird seine Anwendung ausgeschlossen. Der Klarheit halber wurden hier Ergänzungen zur Anwendung des § 14a BQFG angebracht.

Wieder andere Spezialgesetze haben die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie in Frage kommenden ausländischen Abschlüsse abschließend geregelt und die Anwendung des BQFG (mit Ausnahme des § 17 für die Statistik) ausdrücklich ausgeschlossen. Hier wurden Regelungen vorgenommen, um die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 14a BQFG sicherzustellen (Artikel 4 bis Artikel 7 und Artikel 10 bis Artikel 23).

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Ausbildungszweige. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG zeitnah entsprechend anzupassen, um auch für die landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufe das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesärzteordnung)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundes-Tierärzteordnung)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundes-Apothekerordnung)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen)

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 14a BQFG n.F.

Zu Artikel 24 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Ausländer, deren Aufenthaltszweck seinem Grunde nach nur vorübergehender Natur ist, sollen keinen Anspruch auf den Bezug steuerfinanzierten Kindergeldes haben; dies betrifft Inhaber eines Aufenthaltstitels nach dem 3. Abschnitt sowie nach §§ 18e, 19, 19a, 19b, 19e und 20.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussstatbestände des § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) im Bundeskindergeldgesetz zu aktualisieren.

Zu Nummer 2

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einer Beschäftigung, für die die BeschV eine Höchstdauer festlegt (Au-Pair, Spezialitätenköche u.a.), werden künftig §§ 18a, 18b und 19c sein.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussstatbestände des § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe-b) im Bundeskindergeldgesetz zu aktualisieren.

Zu Artikel 25 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1

Ausländer, deren Aufenthaltswortzweck seinem Grunde nach nur vorübergehender Natur ist, sollen keinen Anspruch auf den Bezug steuerfinanzierten Unterhaltsvorschusses haben; dies betrifft Inhaber eines Aufenthaltstitels nach dem 3. Abschnitt sowie nach §§ 18e, 19, 19a, 19b, 19e und 20.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussstatbestände des § 1 Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe a) im Unterhaltsvorschussgesetz zu aktualisieren.

Zu Nummer 2

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einer Beschäftigung, für die die BeschV eine Höchstdauer festlegt (Au-Pair, Spezialitätenköche u.a.), werden künftig §§ 18a, 18b und 19c sein.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussstatbestände des § 1 Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe b) im Unterhaltsvorschussgesetz zu aktualisieren.

Zu Artikel 26 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Ausländer, deren Aufenthaltswortzweck seinem Grunde nach nur vorübergehender Natur ist, sollen keinen Anspruch auf den Bezug steuerfinanzierten Elterngeldes haben; dies betrifft Inhaber eines Aufenthaltstitels nach dem 3. Abschnitt sowie nach §§ 18e, 19, 19a, 19b, 19e und 20.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussstatbestände des § 1 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe a) im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu aktualisieren.

Zu Nummer 2

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einer Beschäftigung, für die die BeschV eine Höchstdauer festlegt (Au-Pair, Spezialitätenköche u.a.), werden künftig §§ 18a, 18b und 19c sein.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussstatbestände des § 1 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b) im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu aktualisieren.

Zu Artikel 27 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, sollen grundsätzlich kein Recht auf den Bezug steuerfinanzierten Wohngeldes haben; dies betrifft Inhaber eines Aufenthaltstitels nach dem 3. Abschnitt sowie nach §§ 18e, 19, 19a, 19b, 19e und 20. Lediglich in außergewöhnlichen Notsituationen, wie z.B. drohender Obdachlosigkeit, soll vom

Regelausschluss eine Ausnahme möglich sein. Ausländer, die sich im Rahmen der kurzfristigen Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19a) oder der kurzfristigen Mobilität für Forscher (§ 18e) in Deutschland aufhalten, sind nicht wohngeldberechtigt, da sie keinen Aufenthaltstitel erhalten.

Zu Artikel 28 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) sind in den §§ 16a, 16b, 17b, 18d, 19b, 19d und 20b AufenthG (entspricht §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e n.F.) Aufenthaltserlaubnisse für neue Aufenthaltszwecke geschaffen worden, die ihrer Natur nach nicht für einen auf Dauer angelegten Aufenthalt vorgesehen sind. Sie gehören danach zu den Aufenthaltserlaubnissen für Aufenthaltszwecke, die dem Grunde nach nicht für einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ausreichen. Gleiches gilt auch im Falle des § 18c AufenthG a.F. (§ 20 AufenthG n.F.), der durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) entfristet worden ist.

Zu Artikel 29 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Stellung eines Asylantrags während oder im Anschluss an einen Aufenthalt zur Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (§§ 17 und 20 AufenthG) führt zu einer Bearbeitung des Asylantrags im beschleunigten Verfahren.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 30 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 32 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung.

Zu Artikel 33 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 34 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, ist es erforderlich, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren verlässlich zeitnah die Möglichkeit der Visumantragstellung besteht. Die zentrale Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 3 des AufenthG übermittelt dazu die notwendigen Informationen an die zuständige Auslandsvertretung.

Für den Fall, dass sich infolge der Prüfung nach § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthG n.F. zu klärende Umstände ergeben, steht die Frist zur Visumerteilung in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 34 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 64. Das Statistische Bundesamt hat diese Gebühr in Höhe von 411,00 Euro nach dem Angemessenheits-/Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des Konzepts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement errechnet.

Zu Artikel 35 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 AufenthG und zur Einfügung von § 4a AufenthG (Artikel 1 Nummer 4). Mit der Änderung in Nummer 5 wird die Änderung in § 39 Absatz 3 des AufenthG nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 46). Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 AufenthG und zur Einfügung von § 4a AufenthG (Artikel 1 Nummer 4). Mit der Änderung in Nummer 5 wird die Änderung in § 39 Absatz 3 AufenthG nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 46). Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 AufenthG und zur Einfügung von § 4a AufenthG (Artikel 1 Nummer 4). Mit der Änderung in Nummer 5 wird die Änderung in § 39 Absatz 3 AufenthG nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 46). Mit der Neuregelung des § 39 Absatz 3 AufenthG umfasst das Zustimmungsverfahren nur dann eine Vorrangprüfung, wenn dies in der BeschV vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Artikel 1 Nummer 46), wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neugestaltung des Kapitels 2 Abschnitt 3 und 4 AufenthG.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist ein notwendige Folgeänderung zu den neu eingeführten Absätzen 6 und 7 in § 16d AufenthG n.F.

Absatz 1 gilt für Absprachen der Bundesagentur für Arbeit für im Inland reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich und ermöglicht die Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den im Rahmen des jeweiligen Anerkennungsverfahrens verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen. Damit erhalten insbesondere Absprachen im Rahmen des Programms Triple Win eine eigene Rechtsgrundlage. Die Ausländer beantragen die für die Ausübung der qualifizierten Beschäftigung notwendige Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nach Einreise im Inland bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle. Während des Anerkennungsverfahrens üben sie eine Beschäftigung aus, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem angestrebten Beruf verlangt werden. Bei einem Anerkennungsverfahren als Ge-

sundheits- und Kinderkrankenpfleger kann dies zum Beispiel eine Beschäftigung im Pflegehelferbereich sein. Umfang und Dauer der Zustimmung richten sich nach Absatz 3. Nach Satz 2 gilt Absatz 1 auch für weitere im Inland reglementierte Berufe für Vermittlungsab-sprachen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG n.F.

Absatz 2 gilt für Absprachen der Bundesagentur für Arbeit für im Inland nicht-reglementierte Berufe und zieht die Neuregelung in § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG n.F. nach. Diese Absprachen werden unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstruktu-ren des Herkunftslandes getroffen; die Fachverbände werden hierbei einbezogen. Ein Aus-länder, der im Ausland zum Beispiel die Berufsqualifikation eines Mechatronikers erworben hat, kann durch die Neuregelung im Inland eine qualifizierte Beschäftigung als Mechatro-niker ausüben, wenn er in diese Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer solchen Absprache vermittelt worden ist und nach der Einreise im Inland das Verfah-ren für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation mit der inländischen Referenzausbildung des Mechatronikers durchführt.

Absatz 3 regelt Dauer und Umfang der Zustimmung entsprechend der Vorgaben in § 16d Absatz 6 d AufenthG n.F. Insbesondere kann eine erneute Zustimmung nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle durchgeführt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland aus-züben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließen-den Bescheids durch die zuständige Stelle einschließlich der Durchführung einer Bildungs-maßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung, die für die Erlangung der Aner-kennung erforderlich ist. Die Zustimmung zur Beschäftigung kann nur bis zur Erteilung ei-nes das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle erteilt werden. Mit der Höchstdauer von drei Jahren soll erreicht werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Wenn in dem das Verfahren abschlie-ßenden Bescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle keine Anerkennung erlangt werden konnte oder das Verfahren nicht innerhalb von drei Jahren zum Abschluss gebracht werden konnte, kann keine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach dieser Regelung mehr erteilt werden.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG (Artikel 1 Nummer 46), wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu Absatz 1

Um den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu decken, wird Fachkräften mit ausgeprägten berufsprakti-schen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglich-keit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG n.F. zu erhalten, wenn sie zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in den letzten sieben Jahren durch eine nachgewiesene mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft eine einer akademischen Fachkraft vergleichbare Qualifikation er-reicht haben, sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Eine Qualifikation, für die festgestellt wurde, dass sie einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleich-

wertig oder einem inländischen Hochschulabschluss vergleichbar ist, muss nicht nachgewiesen werden. Neben der nach der Regelung erforderlichen Berufserfahrung muss der Beschäftigte seine Qualifikation durch einschlägige theoretische Schulungen gewonnen und einschlägige Prüfungen abgelegt haben. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann nach Abwägung aller Umstände im begründeten Einzelfall verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gilt für sonstige Berufe nach der Anlage zu § 6 und schafft damit die Möglichkeit, auch in anderen ausgeprägten Engpassberufen Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen einen Arbeitsmarktzugang zu gewähren. Voraussetzung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen in Absatz 1, dass sich der Arbeitgeber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu zwölf Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen für den Lebensunterhalt des Ausländers oder der Ausländerin während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und eine Abschiebung des Ausländers oder der Ausländerin. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann nach Abwägung aller Umstände im begründeten Einzelfall nur verzichtet werden, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem berufs begleitenden Sprachkurs verpflichtet wird.

Durch die schriftliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme öffentlicher Kosten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird dem Missbrauch der Regelung vorgebeugt und die Einreise tatsächlich qualifizierter Personen gewährleistet.

Die Neuregelung setzt für Ausländerinnen und Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, zudem voraus, dass sie bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis über eine angemessene Altersversorgung verfügen. Mit der Regelung soll ein ungeregelter Zuzug in die Sozialsysteme verhindert werden. Der Nachweis wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft, zu dem in § 39 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 AufenthG vorgesehen ist, dass die Beschäftigungsverordnung nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorsehen kann.. Der Nachweis kann in Anlehnung an die Regelung in § 21 AufenthG durch ausreichende Rentenanwartschaften oder Geld- oder Sachvermögenswerte erbracht werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Vorrangprüfung bleibt in diesen Fällen grundsätzlich bestehen.

Der Zuzug zum Zweck einer Berufsausbildung stellt einen besonderen Fall dar, da er dazu dient, überhaupt erst eine passende berufliche Qualifikation erwerben zu können. Hier ermöglicht die Vorrangprüfung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen in Deutschland lebender Ausbildungsuchender, zuzugswilliger Ausländerinnen und Ausländer sowie bestehender betrieblicher Ausbildungsangebote.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des AufenthG. Die Sätze 2 und 3 können wegen der Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG gestrichen werden, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist (Artikel 1 Nummer 46).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Änderung des AufenthG.

Zu Nummer 8

Folgeänderung aufgrund der Änderung des AufenthG.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist (Artikel 1 Nummer 46).

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist (Artikel 1 Nummer 46).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 15.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Klarstellung hinsichtlich der Regelung in § 32 Absatz 4 BeschV.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in § 39 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach die Bundesagentur für Arbeit die Vorrangprüfung nur dann durchführt, wenn dies in der BeschV ausdrücklich bestimmt ist. Die Erforderlichkeit der Vorrangprüfung führt die bisherige Rechtslage fort.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 18 Absatz 5 AufenthG n.F.).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 25

Die Zustimmung erlischt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält, da sich in diesen Fällen in der Sache am Arbeitsverhältnis nichts ändert. Hiermit wird die Regelung des § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG n.F. für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in die BeschV übertragen.

Zu Nummer 26

§ 36 Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als erteilt gilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 36 Absatz 2 Satz 2 die Priorität zugunsten der vom beschleunigten Verfahren in den Fällen des § 81 AufenthG umfassten Fachkräfte oder qualifizierten Beschäftigten und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

Zu Artikel 36 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Bei den Änderungen der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 16a Absatz 1 Satz 3 AufenthG (Artikel 1 Nummer 11). Die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung kann nach § 16a Absatz 1 Satz 3 AufenthG zeitlich auf die Teilnahme an einem Kurs der berufsbezogenen Sprachförderung vorverlagert werden. So soll die Teilnahme an einem solchen Kurs bereits vor dem Beginn der Berufsausbildung ermöglicht werden. Deshalb ist es erforderlich, dass Teilnahmeberechtigungen für die Kurse nach der DeuFöV auch Personen mit ausländischem Wohnsitz erteilt werden können. Ohne eine derartige Regelung Personen mit ausländischem Wohnsitz keine Teilnahmeberechtigung erteilt. Ohne Teilnahmeberechtigung könnte wiederum der Aufenthaltstitel nach § 16a Absatz 1 Satz 3 AufenthG nicht erteilt werden, so dass diese Regelung leer liefe.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Eine Teilnahmeberechtigung können nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 künftig auch Personen erhalten, die bereits einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben und deshalb nicht im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ausbildungssuchend gemeldet sind, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf die Berufsausbildung zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 können Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen, die berufsbezogene Deutschsprachförderung also notwendig ist, um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen und sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. Mit der Voraussetzung, dass der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen worden ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt, wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der beabsichtigten Berufsausbildung gegeben sind und der Ausbildungsvertrag auf seine Recht- und Gesetzmäßigkeit überprüft wurde. Dies umfasst auch die Prüfung, ob der Ausbildungsbetrieb zur Ausbildung befähigt und berechtigt ist. Bei Drittstaatsangehörigen ist zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der betrieblichen Ausbildung erteilt hat. Die Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels

setzt zudem weiter voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie z.B. auch die eigenständige Lebensunterhaltssicherung erfüllt sind.

Mit der Regelung soll EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörigen die Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland erleichtert werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung zu Artikel 36 Nummer 1 Buchstabe a. Für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung ist bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 4 Nummer 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Zu Artikel 37 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Nummer 9 werden Anpassungen und Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus Artikel 1 Nummer 4 ff. ergeben.

Zu Buchstabe b

In Nummer 9 werden Anpassungen und Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus Artikel 1 Nummer 4 ff. ergeben.

Zu Buchstabe c

In Nummer 9 werden Anpassungen und Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus Artikel 1 Nummer 4 ff. ergeben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Nummer 10 werden Anpassungen als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. vorgenommen. Außerdem wird ein Speichersachverhalt für die qualifizierte Beschäftigung im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe geschaffen. Zudem werden neue Speichersachverhalte im Bereich der Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder akademischer Berufsausbildung aufgenommen, einerseits hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung, andererseits hinsichtlich der Arbeitsplatzsuche.

Zu Buchstabe b

In Nummer 10 werden Anpassungen als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. vorgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nummer 11 wird als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. angepasst. Ferner werden die differenzierten Niederlassungserlaubnisse nach Artikel 1 Nummer 19 als neue Speichersachverhalte aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Nummer 11 wird als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. angepasst.

Zu Nummer 4

Nummer 17 wird als Folge von Verschiebungen in Artikel 1 Nummer 4 ff. angepasst und die Ausbildungsduldung (§ 60b n.F.) sowie die Beschäftigungsduldung (§ 60c n.F.) als Speichersachverhalt aufgenommen.

Zu Artikel 38 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt ein halbes Jahr nach seiner Verkündung in Kraft, um den Behörden die Gelegenheit zu geben, sich entsprechend vorzubereiten.

Zu Absatz 2

Um eine Evaluierung der neu geschaffenen Möglichkeiten zur Ausbildungsplatzsuche in § 17 Absatz 1 n.F. und zur Arbeitssuche in § 20 Absatz 1 n.F. zu ermöglichen, treten diese Regelungen fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Übergangsregelung von Artikel 1 Nummer 56 tritt am 2. Oktober 2020 außer Kraft.